

# Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 29. 11. 2006

Nummer 42

## INHALT

**A. Staatskanzlei****B. Ministerium für Inneres und Sport**

- Bek. 1. 11. 2006, Anerkennung der Kurt und Helene Utecht Stiftung ..... 1344
- Bek. 1. 11. 2006, Anerkennung der Stiftung Baumhaus .... 1344
- Bek. 2. 11. 2006, Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure ..... 1344  
21160
- Bek. 6. 11. 2006, Anerkennung der Kinder- und Jugendstiftung St. Marien ..... 1344
- Bek. 9. 11. 2006, Anerkennung der BUTTING Akademie-Stiftung ..... 1344
- Bek. 15. 11. 2006, Anerkennung der Bürgerstiftung Wittingen ..... 1344

**C. Finanzministerium****D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**

- Bek. 10. 11. 2006, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke DIN 1055-5 „Schnee- und Eislasten“ ..... 1345  
21072
- Bek. 15. 11. 2006, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke DiN 1055-100 „Grundlagen der Tragwerksplanung — Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ ..... 1371  
21072

**E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur****F. Kultusministerium**

- Bek. 7. 11. 2006, Bischöflich Münstersches Offizialat; Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2007 ..... 1371

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr****H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

- Bek. 6. 11. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Othfresen, Landkreis Goslar) ..... 1371
- Bek. 7. 11. 2006, Zulassung von Buchmachern und Buchmachergehilfen zur Vermittlung von Pferdewetten ..... 1371

**I. Justizministerium****K. Umweltministerium**

- RdErl. 31. 10. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für kommunale Agenda 21-Prozesse (Förderprogramm Lokale Agenda 21) ..... 1371  
28000 00 00 00 010

- Bek. 15. 11. 2006, Genehmigungsbescheide für das Kernkraftwerk Grohnde (Bescheid I/2006 und II/2006); Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Standortzwischenlager Grohnde (Bescheid I/2006) und Nachrüstmaßnahmen gegen gezielten terroristischen Flugzeugabsturz großer Verkehrsmaschinen (Bescheid II/2006) ..... 1372

**Evangelisch-reformierte Kirche**

- Beschl. 6. 2. 2006, Umgliederung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Gandersum, Oldersum, Rorichum und Tergast aus dem Synodalverband III in den Synodalverband IV ..... 1373
- Beschl. 6. 2. 2006, Vereinigung der Synodalverbände I, II und III ..... 1373

**Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

- Vfg. 2. 11. 2006, Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 346 und Aufstufung der Kreisstraßen 29 und 39 in der Gemarkung Lemförde, Landkreis Diepholz ..... 1373
- Vfg. 13. 11. 2006, Umstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 243 auf dem Gebiet der Stadt Hildesheim in der Gemarkung Hildesheim ..... 1374

**Landeswahlleiter**

- Bek. 8. 11. 2006, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag ..... 1374

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**

- Bek. 16. 10. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Ineke Tölner, Eldingen) ..... 1374

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen**

- Bek. 10. 10. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (bvg biomasse-verwertungs-gesellschaft br, Hardeggen) ..... 1374

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

- Bek. 13. 11. 2006, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG; Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage (Bioenergie Varrel GmbH & Co KG Heinrich Siemering, Varrel) ..... 1375

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

- Bek. 22. 11. 2006, Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Verwertungs- und Entsorgungszentrum Freren) ..... 1375

**Rechtsprechung**

- Bundesverfassungsgericht ..... 1376
- Staatsgerichtshof ..... 1376

- Stellenausschreibung** ..... 1378

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Anerkennung der Kurt und Helene Utecht Stiftung**

**Bek. d. MI v. 1. 11. 2006**  
 — RV OL 2.03-11741-05 (035) —

Mit Schreiben vom 30. 10. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Testaments der Frau Marie Helene Utecht, geb. Hunfeld, vom 3. 1. 2006 und der Stiftungssatzung vom 9. 9. 2006 die Kurt und Helene Utecht Stiftung mit Sitz in der Samtgemeinde Sögel gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die selbstlose Unterstützung wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen in Sögel. Daneben können die Erträge aus dem Stiftungsvermögen auch für weitere gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Altenhilfe, der Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit in der Hospiz-, in der Seniorenbetreuung und der Unterstützung von Projekten gegen menschliche Vereinsamung verwendet werden.

— Nds. MBl. Nr. 42/2006 S. 1344

**Anerkennung der Stiftung Baumhaus**

**Bek. d. MI v. 1. 11. 2006**  
 — RV OL 2.03-11741-15 (090) —

Mit Schreiben vom 30. 10. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 10. 10. 2006 die Stiftung Baumhaus mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens.

— Nds. MBl. Nr. 42/2006 S. 1344

**Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz  
 über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen  
 und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

**Bek. d. MI v. 2. 11. 2006 — 34-23031/4 —**

— VORIS 21160 —

**Bezug:** RdErl. v. 1. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 791), zuletzt geändert durch Bek. v. 27. 7. 2005 (Nds. MBl. S. 622)  
 — VORIS 21160 —

Die Liste der ÖbVI, Anlage 2 des Bezugserlasses, wird wie folgt geändert:

Es wird die folgende lfd. Nummer 214 angefügt:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtssitz
„214	Haarmann, Bernd	Dörpen (Emsland)“.

An die Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften anderen behördlichen Vermessungsstellen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

— Nds. MBl. Nr. 42/2006 S. 1344

**Anerkennung der  
 Kinder- und Jugendstiftung St. Marien**

**Bek. d. MI v. 6. 11. 2006**  
 — RV OL 2.03-11741-09 (056) —

Mit Schreiben vom 6. 11. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 1. 10. 2006 die Kinder- und Jugendstiftung St. Marien mit Sitz in der Stadt Quakenbrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen Jugendarbeit in den Kath. Kirchengemeinden Unbefleckte Empfängnis Mariens in Quakenbrück, St. Paulus in Quakenbrück-Hengelage und Unbefleckte Empfängnis Mariens in Badbergen. Gefördert werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre.

— Nds. MBl. Nr. 42/2006 S. 1344

**Anerkennung der  
 BUTTING Akademie-Stiftung**

**Bek. d. MI v. 9. 11. 2006**  
 — RV BS 2.07-11741/40-217 —

Mit Schreiben vom 24. 8. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die BUTTING Akademie-Stiftung in Wittingen-Knesebeck aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 19. 7. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung, Erziehung, Jugendhilfe, Denkmalpflege und des Naturschutzes, Letzteres insbesondere durch die Erhaltung von Naturdenkmälern im Sinne des einschlägigen Landesrechts.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden: BUTTING Akademie-Stiftung, z. Hd. Herrn Hermann Butting, Gifhorner Straße 59, 29379 Wittingen-Knesebeck.

— Nds. MBl. Nr. 42/2006 S. 1344

**Anerkennung der  
 Bürgerstiftung Wittingen**

**Bek. d. MI v. 15. 11. 2006**  
 — RV BS 2.07-11741/42-95 —

Mit Schreiben vom 15. 11. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Bürgerstiftung Wittingen in Wittingen aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 7. 9. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung

- a) der Kultur im Wege der Förderung der Kunst, der Förderung und Erhaltung von Kulturwerten sowie der Förderung der Denkmalpflege,
  - b) des Sports,
  - c) der Bildung,
  - d) mildtätiger Zwecke, der Wohlfahrtspflege,
  - e) der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe,
  - f) des Tier- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege,
  - g) der Völkerverständigung
- im Gebiet der Stadt Wittingen.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Bürgerstiftung Wittingen  
c/o Stadt Wittingen  
Bahnhofstraße 35  
29378 Wittingen.

— Nds. MBl. Nr. 42/2006 S. 1344

## D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

### Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke DIN 1055-5 „Schnee- und Eislasten“

Bek. d. MS v. 10. 11. 2006 — 503-24 012/0-1 —

— VORIS 21072 —

Bezug: Bek. v. 28. 3. 1978 (Nds. MBl. S. 629), geändert durch  
Bek. v. 12. 10. 1988 (Nds. MBl. S. 977)  
— VORIS 21072 02 00 30 023 —

1. Aufgrund des § 96 Abs. 1 NBauO i. d. F. vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 208), wird die als **Anlage 3** abgedruckte Norm

Einwirkungen auf Tragwerke DIN 1055-5:2005-07: „Schnee- und Eislasten“

als Technische Baubestimmung bekannt gemacht.

2. Diese Bek. tritt am 1. 1. 2007 in Kraft.

3. Bei Anwendung der Norm ist Folgendes zu beachten:

3.1 Zu Abschnitt 4

Dem Bild 1 — Schneelastzonenkarte — können die Grenzen der Schneelastzonen nicht mit ausreichender Genauigkeit entnommen werden. Die Zuordnung der Schneelastzonen 1 und 2 erfolgt nach Verwaltungsgrenzen nach **Anlage 1**.

3.2 Zu Abschnitt 4.1 (Norddeutsches Tiefland)

In Gemeinden, die in der Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ mit der Fußnote „1)“ gekennzeichnet sind, ist für alle Gebäude zusätzlich zu den ständigen und vorübergehenden Bemessungssituationen auch die Bemessungssituation mit Schnee als einer außergewöhnlichen Einwirkung zu überprüfen. Dabei ist der Bemessungswert der Schneelast mit  $s_i = 2,3 \mu_i \cdot s_k$  anzunehmen.

3.3 Für die Zuordnung zur Schneelastzone 3 wird die dem Harzrand folgende 300-m-Höhenlinie (H 300) festgesetzt (**Anlage 2**), soweit nicht Talquerungen oder topografische Besonderheiten abweichende Festlegungen erfordern.

4. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 89/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 6. 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 7. 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

5. Die Verwendung des Satzbildes dieser Norm beruht auf dem Vertrag der Länder mit dem Deutschen Institut für Normung e. V. und der Zustimmung des Beuth-Verlags. Die Verwendung des Satzbildes durch andere ist nicht gestattet.

6. Die Bezugsbekanntmachung wird mit Ablauf des 31. 12. 2006 aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 42/2006 S. 1345

## Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen

Städte bzw. Landkreise	Schneelastzonen
Stadt Braunschweig	2 <sup>1)</sup>
Stadt Delmenhorst	2 <sup>1)</sup>
Stadt Emden	1 <sup>1)</sup>
Stadt Hannover	2
Stadt Oldenburg	2 <sup>1)</sup>
Stadt Osnabrück	2
Stadt Salzgitter	2 <sup>1)</sup>
Stadt Wilhelmshaven	1 <sup>1)</sup>
Stadt Wolfsburg	2 <sup>1)</sup>
LK Ammerland	1 <sup>1)</sup>
LK Aurich	1 <sup>1)</sup>
LK Celle	2 <sup>1)</sup>
LK Cloppenburg	2 <sup>1)</sup>
LK Cuxhaven	2 <sup>1)</sup>
LK Diepholz	2 <sup>1)</sup>
LK Emsland	1 <sup>1)</sup>
LK Friesland	1 <sup>1)</sup>
LK Gifhorn	2 <sup>1)</sup>
LK Goslar	3 <sup>3)</sup> , 4 <sup>4)</sup>
außer folgende Gemeinden: Hahausen, Langelsheim Liebenburg, Lutter am Barenberge, Seesen, Vienenburg, Wallmoden	2 <sup>4)</sup>
LK Göttingen	2
LK Grafschaft Bentheim	1 <sup>1)</sup>
LK Hameln-Pyrmont	2 <sup>2)</sup>
LK Hannover	2 <sup>2)</sup>
LK Harburg	2 <sup>1)</sup>
LK Helmstedt	2 <sup>1)</sup>
LK Hildesheim	2
LK Holzminden	2
LK Leer	1 <sup>1)</sup>
LK Lüchow-Dannenberg	2 <sup>1)</sup>
LK Lüneburg	2 <sup>1)</sup>
LK Nienburg	2 <sup>1)</sup>
LK Northeim	2
LK Oldenburg	2 <sup>1)</sup>
LK Osnabrück	2
LK Osterholz	2 <sup>1)</sup>
LK Osterode am Harz	3 <sup>3)</sup> , 4 <sup>4)</sup>
außer folgende Gemeinden: Badhausen, Eisdorf, Elbingerode, Gittelde, Hattorf, Herzberg, Hörden, Osterode, Windhausen, Wulfen	2 <sup>4)</sup>
LK Peine	2 <sup>1)</sup>
LK Rothenburg/Wümme	2 <sup>1)</sup>
LK Schaumburg	2
LK Soltau-Fallingb. b. Stolte	2 <sup>1)</sup>
LK Stade	2 <sup>1)</sup>
LK Uelzen	2 <sup>1)</sup>
LK Vechta	2 <sup>1)</sup>
LK Verden	2 <sup>1)</sup>
LK Wesermarsch	2 <sup>1)</sup>
LK Wittmund	1 <sup>1)</sup>
LK Wolfenbüttel	2 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Norddeutsches Tiefland.

<sup>2)</sup> Orte im Deister mit höheren Schneelasten: Gemeinden Springe, Bad Münder, Wennigsen (Schneelastzone 3).

<sup>3)</sup> Orte im Harz mit höheren Schneelasten: Altenau Ortsteil Torfhaus, Braunlage und Sankt Andreasberg ( $s_k = 5,5 \text{ KN/m}^2$ ).

<sup>4)</sup> 300-m-Höhenlinie für den Harzbereich (**Anlage 2**).

**Anlage 2****Schneelastzone III im Harz „Harzinsel“ 300-m-Höhenlinie**

Die Grenze der Schneelastzone III „Harzinsel“ beginnt östlich von Bad Harzburg im Eckertal, dort wo die H 300 in der Nähe der Gebäudegruppe „Holzschleiferei“ die Grenze nach Sachsen-Anhalt schneidet. Sie folgt der H 300 in westlicher Richtung bis zum Okertal in Höhe der Messingbrücke. Vom Schnittpunkt der Verlängerung einer in Fahrbahnmitte der Brunnenstraße gedachten Geraden mit der H 300 folgt sie dieser Geraden über die Messingbrücke bis zum Schnittpunkt dieser Geraden mit dem westlichen Fahrbahnrand der Talstraße. Von dort folgt sie der kürzesten Verbindung zwischen diesem Schnittpunkt und dem Verlauf der H 300 am Hahnenberg und weiter der H 300 über die Granestaumauer bis zur Innerstetalsperre. Hier folgt die Grenze der Staudammkrone; der Anschluss an die östlich und westlich verlaufende H 300 wird durch die kürzeste Verbindung zwischen den beiden Staudammwiderlagern und den jeweiligen Höhenlinien hergestellt. Die Grenze folgt weiterhin der H 300 bis zum Schnittpunkt mit einer gedachten Geraden, die sich als beidseitige Verlängerung des Teils der Gemarkungsgrenze zwischen Bad Grund und Windhausen darstellt, der zwischen Laubhütte und Haus Roland die Landesstraße 524 quert. Sie folgt dann dieser Geraden bis zu deren Schnittpunkt mit der H 300 am Hang des Heinrichstiegs, um bis Lerbach wiederum der H 300 zu folgen. Ab Lerbach folgt sie der Fahrbahnmitte der Bundesstraße 241 in Richtung Osterode, und zwar von der Mitte der Einmündung der Alten Harzstraße bis zur Mitte der Einmündung des Degenköpferweges. Von dort folgt sie der Mitte des Degenköpferweges bis zu dessen Schnitt mit der Trasse der Hochspannungsleitung. Sie folgt der Trasse der Hochspannungsleitung, den Scheerenberg querend, in östlicher Richtung bis zu deren Schnitt mit der Bundesstraße 498, um dann in Fahrbahnmitte der Bundesstraße 498 bis zum nördlichen Widerlager der Sösestaumauer zu folgen. Über die Sösestaumauer folgt sie dann weiter der H 300 bis zu deren Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze zwischen der Gemeinde Herzberg und dem gemeindefreien Gebiet Herzberger Forst. Sie folgt dann der kürzesten Verbindung zwischen diesem Schnittpunkt und dem Schnittpunkt der H 300 mit der Mitte des Holzabfuhrweges „Heuerweg“. Dann folgt sie wiederum der H 300 bis zu deren Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Gemarkungen Scharzfeld und Barbis. Sie folgt dann, das Odertal in südlicher Richtung querend, dieser Gemarkungsgrenze bis zu deren Schnittpunkt mit der H 300 am Bühlberg. Von dort folgt sie der H 300 in zunächst westlicher, dann südlicher, zuletzt wieder westlicher Richtung, bis sie am Barbiser Kopf die Grenze nach Sachsen-Anhalt schneidet.

Topografische Karten mit der Darstellung des Grenzverlaufs liegen bei den Landkreisen Goslar und Osterode und bei der großen selbständigen Stadt Goslar als untere Bauaufsichtsbehörde aus und können dort eingesehen werden.

**DIN 1055-5****DIN**

ICS 91.010.30

Ersatz für  
DIN 1055-5:1975-06 und  
DIN 1055-5/A1:1994-04**Einwirkungen auf Tragwerke –  
Teil 5: Schnee- und Eislasten**Actions on structures –  
Part 5: Snowloads and ice loadsActions sur les structures –  
Partie 5: Charges de neige et de glace

Gesamtumfang 24 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

## DIN 1055-5:2005-07

## Inhalt

	Seite
Vorwort.....	3
1 Anwendungsbereich.....	4
2 Normative Verweisungen .....	4
3 Klassifikation der Einwirkungen.....	4
4 Schneelasten und Formbeiwerte.....	4
4.1 Schneelast auf dem Boden .....	4
4.2 Schneelast auf Dächern .....	7
5 Sonderfälle.....	14
5.1 Schneeüberhang an der Traufe .....	14
5.2 Schneelasten auf Schneefanggitter und Aufbauten auf Dachflächen.....	15
6 Eislast.....	15
Anhang A (informativ) Eislasten .....	16
Anhang B (informativ) Erläuterungen.....	23
Literaturhinweise.....	24
<b>Bilder</b>	
Bild 1 — Schneelastzonenkarte.....	5
Bild 2 — Charakteristischer Wert der Schneelast $s_k$ auf dem Boden .....	6
Bild 3 — Lastbild der Schneelast für flache und einseitig geneigte Dächer .....	7
Bild 4 — Lastbild der Schneelast für das Satteldach .....	8
Bild 5 — Lastbild der Schneelast für gereimte Satteldächer und Sheddächer .....	9
Bild 6 — Formbeiwerte der Schneelast für flache und geneigte Dächer .....	10
Bild 7 — Lastbild der Schneelast für Tonnendächer.....	11
Bild 8 — Formbeiwerte der Schneelast für Tonnendächer.....	11
Bild 9 — Lastbild der Schneelast an Höhengsprüngen .....	12
Bild 10 — Lastbild der Schneelast an Wänden und Aufbauten .....	14
Bild 11 — Lastbild für den Schneeüberhang an der Traufe .....	14
Bild 12 — Schneelast infolge Schneefanggitter .....	15
Bild A.1 — Allseitiger Eismantel.....	16
Bild A.2 — Raueisfahnen von Stäben mit unterschiedlicher Querschnittsform .....	18
Bild A.3 — Eiszonenkarte Bundesrepublik Deutschland.....	20
Bild A.4 — Höhenfaktor $k_z$ .....	21
Bild A.5 — Veränderte Windkraftbeiwerte $c_{fi}$ bei allseitigem Eisansatz .....	22
Bild A.6 — Veränderte Windkraftbeiwerte $c_{fi}$ bei Raueis.....	22
<b>Tabellen</b>	
Tabelle 1 — Formbeiwerte der Schneelast für flache und geneigte Dächer.....	10
Tabelle 2 — Formbeiwerte der Schneelast für Tonnendächer .....	12
Tabelle A.1 — Vereisungsklassen Raueis .....	17
Tabelle A.2 — Eisfahnenbildung an Stäben des Typs A, B, C u. D .....	19
Tabelle A.3 — Eisfahnenbildung an Stäben des Typs E u. F .....	19
Tabelle A.4 — Vereisungsklassen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.....	21

## Vorwort

Die vorliegende Norm wurde im NABau-AA 00.02.00 „Einwirkungen auf Tragwerke“ (Spiegelausschuss zu CEN/TC 250/SC 1) auf der Grundlage von DIN V ENV 1991-2-3 ausgearbeitet.

Die Norm ist Teil einer neuen Reihe DIN 1055 *Einwirkungen auf Tragwerke*, die aus folgenden Teilen bestehen wird:

- Teil 1: *Wichte und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen*
- Teil 2: *Bodenkenngrößen*
- Teil 3: *Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten*
- Teil 4: *Windlasten*
- Teil 5: *Schnee- und Eislasten*
- Teil 6: *Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter*
- Teil 7: *Temperatureinwirkungen*
- Teil 8: *Einwirkungen während der Bauausführung*
- Teil 9: *Außergewöhnliche Einwirkungen*
- Teil 10: *Einwirkungen infolge Kranen- und Maschinenbetrieb*
- Teil 100: *Grundlagen der Tragwerksplanung -, Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln*

Die zukünftigen Normen der Reihe DIN 1055 werden auf der Grundlage entsprechender Europäischer Vornormen der Reihe ENV 1991 *Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen auf Tragwerke* erarbeitet und sollen die bestehende Normenreihe DIN 1055 *Lastannahmen für Bauten* ersetzen bzw. ergänzen.

Verweise auf Normen der Reihe DIN 1055 in diesem Dokument beziehen sich ausschließlich auf die o. g. neue Reihe DIN 1055.

Die Neufassung der Normenreihe DIN 1055 erfolgt einerseits mit der Zielsetzung, überalterte Regelungen dem fortgeschrittenen anerkannten Stand der Technik anzupassen. Andererseits wird die entsprechende Europäische Vornorm der Reihe ENV 1991 praktisch umgesetzt. Eine direkte Übernahme der Europäischen Vornormen der Reihe ENV 1991 erschien den zuständigen deutschen Fachkreisen nicht sinnvoll, da zu dieser Reihe Einsprüche verschiedener CEN-Mitglieder vorliegen, die bei der Überführung in Europäischen Normen Änderungen und Ergänzungen erwarten lassen.

Abweichungen des vorliegenden Dokuments von DIN ENV 1991-2-3:1998-12 entsprechen teilweise dem deutschen Einspruch und beinhalten darüber hinaus Änderungen und Ergänzungen, die nach Auffassung des zuständigen NABau-Arbeitsausschusses den Anforderungen der deutschen Bemessungspraxis genügen und die den allgemein anerkannten Stand der Technik wiedergeben.

- Berücksichtigung der technischen Entwicklung hinsichtlich des Sicherheitskonzepts nach DIN V ENV 1991-2-3.
- Berücksichtigung des europäischen Konzeptes zur Ermittlung der Grunddaten für Schneelasten
  - Wiederkehrperiode: 50 Jahre,
  - Schneekarte kalibriert auf Bodenschnee.
  - Aufnahme von Regelungen für Schneesackbildungen.

## DIN 1055-5:2005-07

### Änderungen

Gegenüber DIN 1055-5:1975-06 und DIN 1055-5/A1:1994-04 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) die Normen wurden zusammengefasst;
- b) diesen an DIN EN 1991-1-3 angelehnte Norm berücksichtigt den Stand der Entwicklung hinsichtlich Sicherheitskonzept und Lastannahmen von Bauten;
- c) Überarbeitung der Schneelastzonenkarte unter Berücksichtigung aktueller Messdaten;
- d) Erweiterung der Regelungen für Eislasten.

### Frühere Ausgaben

DIN 1055: 1936xx-12, 1975-06

DIN 1055-5/A1: 1994-04

## 1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument enthält Rechenwerte der Schneelasten und Eislasten, die bei der Bemessung baulicher Anlagen anzusetzen sind.

Es gilt in der Regel nicht für Orte, die höher als 1 500 m über NN liegen. Für diese müssen in jedem Einzelfall von der zuständigen Behörde entsprechende Rechenwerte festgelegt werden.

Die in diesem Dokument angegebenen Lasten gelten ausschließlich für natürliche Schneelastverteilungen. Falls mit künstlichen Anhäufungen (z. B. durch Abräumen oder Umverteilen) zu rechnen ist, sind diese gesondert zu berücksichtigen.

Lastmindernde Effekte infolge Wärmedurchgang durch die Dachhaut werden nicht berücksichtigt.

## 2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 1055-100, *Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 100: Grundlagen der Tragwerksplanung - Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln*,

DIN 1055-4, *Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 4: Windlasten*.

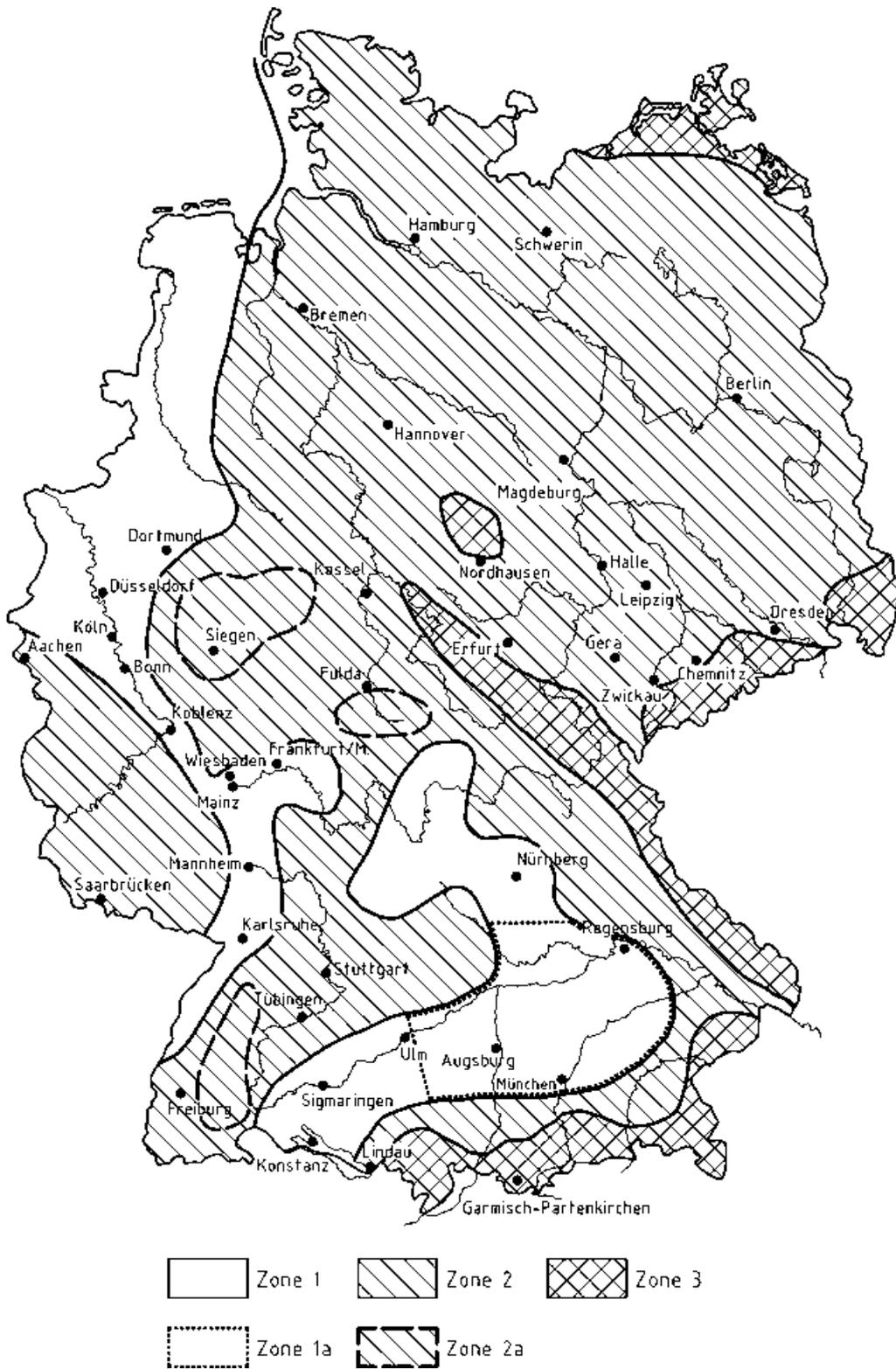
## 3 Klassifikation der Einwirkungen

Der charakteristische Wert der Schneelast  $s_k$  ist als eine unabhängige veränderliche Einwirkung zu betrachten (siehe DIN 1055-100).

## 4 Schneelasten und Formbeiwerte

### 4.1 Schneelast auf dem Boden

Charakteristische Werte für Schneelasten werden für regionale Zonen (Schneelastzonen) mit unterschiedlichen Intensitäten der Schneelast ermittelt (siehe Bild 1).



**Bild 1 — Schneelastzonenkarte**

**DIN 1055-5:2005-07**

In den Zonen 1 bis 3 sind die charakteristischen Werte der Schneelasten auf dem Boden in Abhängigkeit von der Schneelastzone und der Geländehöhe über dem Meeresniveau nach Gleichungen (1) bis (3) zu berechnen.

Die charakteristischen Werte in den Zonen 1a und 2a ergeben sich jeweils durch Erhöhung der Werte aus den Zonen 1 und 2 mit einem Faktor 1,25. Die Sockelbeträge (siehe Bild 2) werden in gleicher Weise angehoben.

$$\text{Zone 1: } s_k = 0,19 + 0,91 \cdot \left( \frac{A + 140}{760} \right)^2 \quad (1)$$

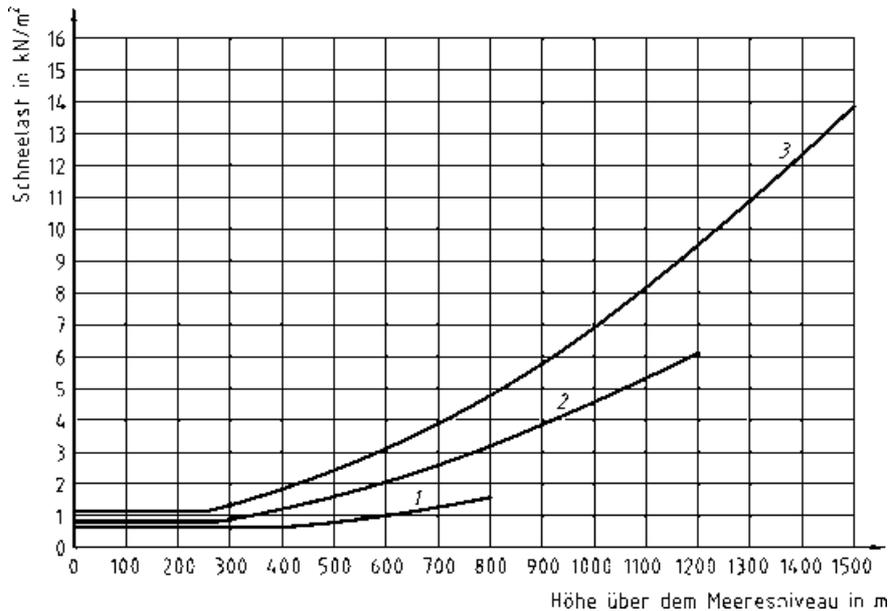
$$\text{Zone 2: } s_k = 0,25 + 1,91 \cdot \left( \frac{A + 140}{760} \right)^2 \quad (2)$$

$$\text{Zone 3: } s_k = 0,31 + 2,91 \cdot \left( \frac{A + 140}{760} \right)^2 \quad (3)$$

Dabei ist

$s_k$  der charakteristische Wert der Schneelast auf dem Boden, in  $\text{kN/m}^2$ ;

$A$  die Geländehöhe über Meeresniveau, in m.

**Legende**

- 1 Zone 1
- 2 Zone 2
- 3 Zone 3

**Sockelbeträge (Mindestwerte):**

- Zone 1 0,65  $\text{kN/m}^2$  (bis 400 m ü. d. M.)
- Zone 2 0,85  $\text{kN/m}^2$  (bis 285 m ü. d. M.)
- Zone 3 1,10  $\text{kN/m}^2$  (bis 255 m ü. d. M.)

**Bild 2 — Charakteristischer Wert der Schneelast  $s_k$  auf dem Boden**

Im norddeutschen Tiefland wurden in seltenen Fällen Schneelasten bis zum mehrfachen der rechnerischen Werte gemessen. Die zuständige Behörde kann in den betroffenen Regionen die Rechenwerte festlegen, die dann zusätzlich nach DIN 1055-100 als außergewöhnliche Einwirkungen zu berücksichtigen sind.

Für bestimmte Lagen der Schneelastzone 3 können sich höhere Werte als nach Gleichung (3) ergeben. Informationen über die Schneelast in diesen Lagen sind von den örtlichen, zuständigen Stellen einzuholen.

Beispielhaft können folgenden Gebiete benannt werden:

- Oberharz;
- Hochlagen des Fichtelgebirges;
- Reit im Winkel.
- Oberrach (Walchensee)

## 4.2 Schneelast auf Dächern

### 4.2.1 Allgemein

Die Schneelast auf dem Dach ist in Abhängigkeit von der Dachform und der charakteristischen Schneelast  $s_k$  auf dem Boden nach Gleichung (4) zu ermitteln:

$$s_i = \mu_i \cdot s_k \quad (4)$$

Dabei ist

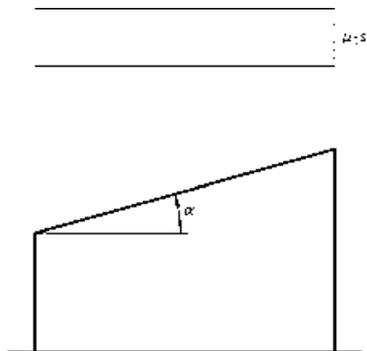
$\mu_i$  der Formbeiwert der Schneelast nach 4.2.5 bis 4.2.6;

$s_k$  der charakteristische Wert der Schneelast auf dem Boden, in  $\text{kN/m}^2$ .

Die Last ist als lotrecht wirkend anzunehmen und bezieht sich auf die waagerechte Projektion der Dachfläche. Die Formbeiwerte zur Berechnung der Schneelasten auf dem Dach gelten für ausreichend wärmedämmte Konstruktionen ( $U < 1 \text{ W/(m}^2\text{K)}$ ) mit üblicher Dacheindeckung. Sofern im Einzelfall keine weiter gehenden Erkenntnisse vorliegen, sind sie näherungsweise auch für Glaskonstruktionen anzuwenden.

### 4.2.2 Fläche und einseitig geneigte Dächer (Pulldächer)

Als Lastbild nach Bild 3 ist die gleichmäßige Volllast zu berücksichtigen:



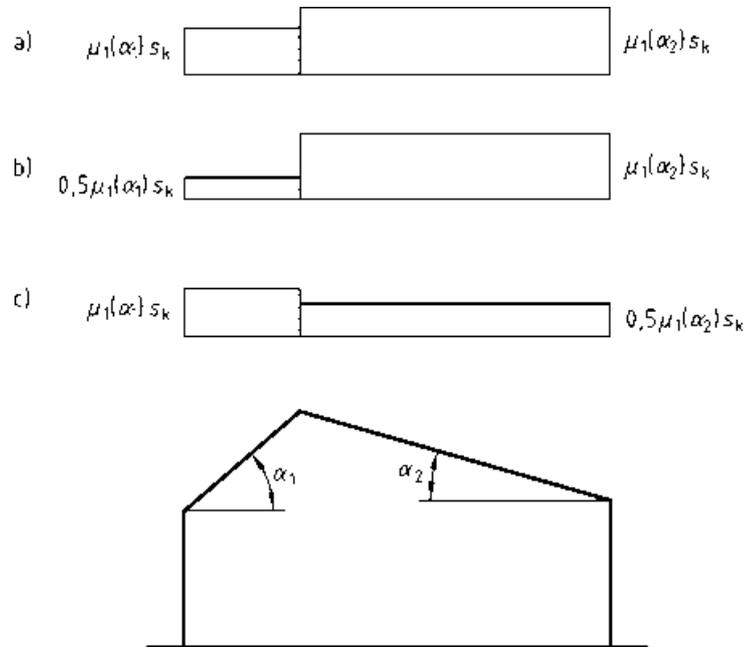
**Bild 3 — Lastbild der Schneelast für flache und einseitig geneigte Dächer**

**DIN 1055-5:2005-07**

Der Formbeiwert  $\mu_1$  der Schneelast ist in Tabelle 1 und Bild 6 angegeben.

**4.2.3 Satteldächer**

Von den drei Lastbildern (a), (b) und (c) nach Bild 4 ist der ungünstigste zu berücksichtigen:



**Bild 4 — Lastbild der Schneelast für das Satteldach**

Die Schneevertelung (a) stellt sich ohne Windeinwirkung ein.

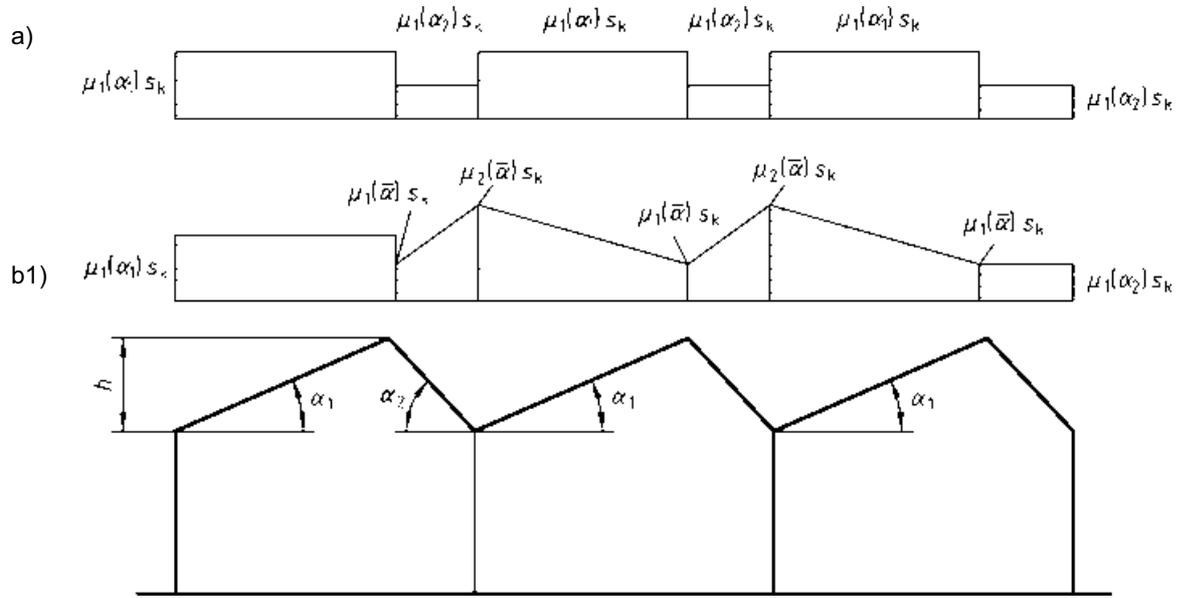
Die Schneevertelungen (b) und (c) berücksichtigen Verwehungs- und Abtaueinflüsse. Sie werden nur maßgebend, wenn das Tragwerk gegenüber ungleich verteilten Lasten empfindlich ist.

Die Formbeiwerte  $\mu_1(\alpha_1)$  bzw.  $\mu_1(\alpha_2)$  der Schneelast sind in Tabelle 1 und Bild 6 angegeben.

**4.2.4 Aneinander gereihte Sattel- und Sheddächer**

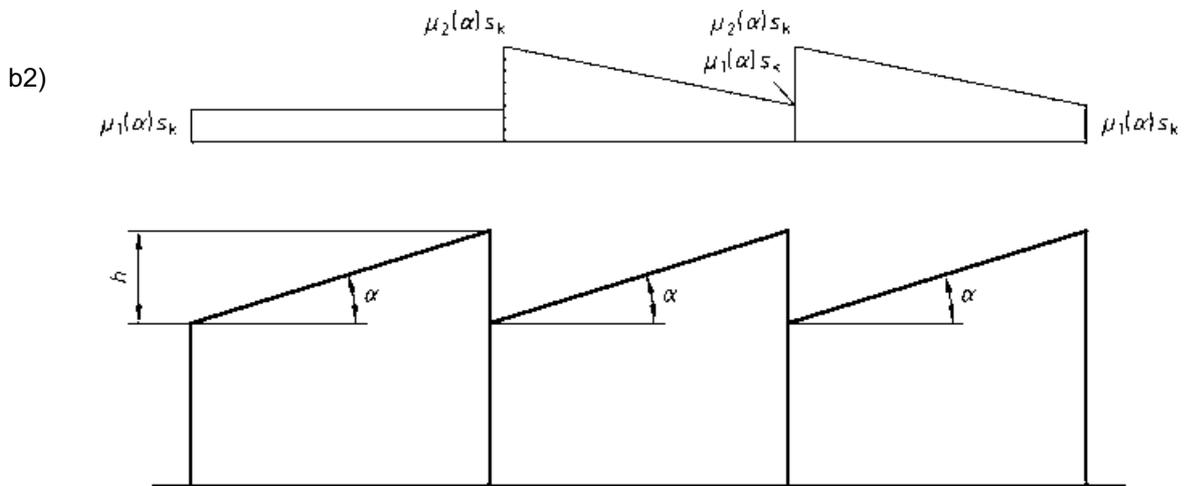
Bei aneinandergereihten Dächern und Sheddächern (siehe Bild 5) ist neben dem Schneelastfall ohne Windeinwirkung (a) auch der Verwehungsfall (b1) oder (b2) zu berücksichtigen.

Die Formbeiwerte  $\mu_1$  und  $\mu_2$  sind in Bild 6 und Tabelle 1 angegeben.



Für die Innenfelder ist dabei der mittlere Neigungswinkel  $\bar{\alpha} = 0,5 (\alpha_1 + \alpha_2)$  maßgebend.

**Fensterband geneigt**



**Fensterband lotrecht**

**Bild 5 — Lastbild der Schneelast für gereigte Satteldächer und Sheddächer**

Der Formbeiwert  $\mu_2$  (siehe Tabelle 1) darf auf  $\frac{\gamma \cdot h}{s_k} + \mu_1$  begrenzt werden.

Dabei ist

$\gamma$  die Wichte des Schnees, die für diese Berechnung zu  $2 \text{ kN/m}^3$  angenommen werden kann;

**DIN 1055-5:2005-07**

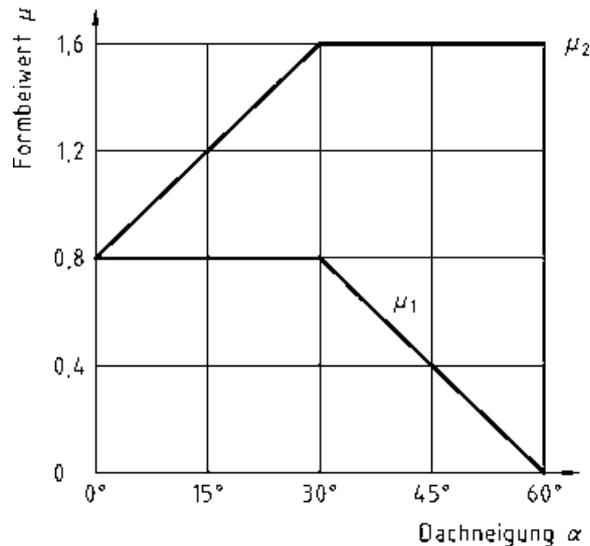
$h$  die Höhenlage des Firstes über der Traufe, in m;

$s_k$  die charakteristische Schneelast, in  $\text{kN/m}^2$ .

ANMERKUNG Die Schneelast auf steil stehende Fensterflächen oder auf angrenzende Bauteile kann sinngemäß nach 5.2 ermittelt werden.

**4.2.5 Formbeiwerte**

Bild 6 zeigt zusammengefasst die Formbeiwerte  $\mu_1$  und  $\mu_2$  zur Berechnung der Schneeverteilungen der in diesem Abschnitt behandelten Dachformen.



**Bild 6 — Formbeiwerte der Schneelast für flache und geneigte Dächer**

**Tabelle 1 — Formbeiwerte der Schneelast für flache und geneigte Dächer**

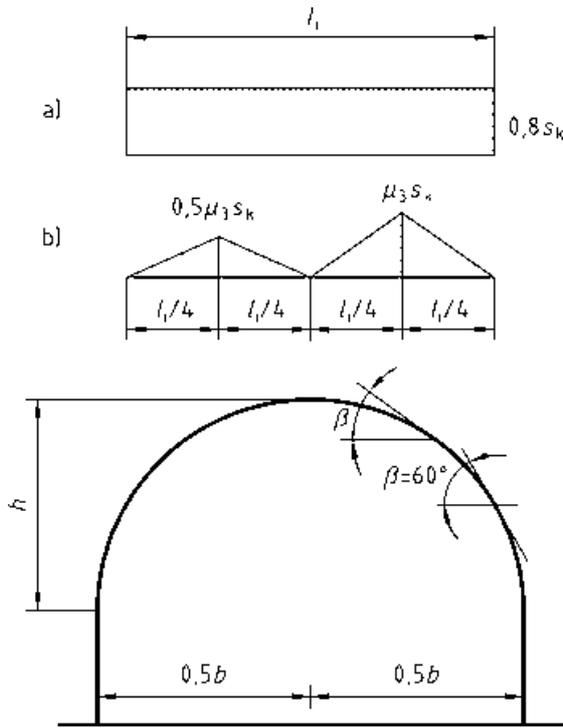
Dachneigung $\alpha$	$0^\circ \leq \alpha \leq 30^\circ$	$30^\circ < \alpha \leq 60^\circ$	$\alpha > 60^\circ$
Formbeiwert $\mu_1$	0,8	$0,8 (60^\circ - \alpha)/30^\circ$	0
Formbeiwert $\mu_2$	$0,8 + 0,8 \alpha/30^\circ$	1,6	1,6

Dabei wird davon ausgegangen, dass der Schnee ungehindert vom Dach abrutschen kann. Befindet sich an der Traufe eine Brüstung, ein Schneefanggitter oder ein anderes Hindernis, dann ist als Formbeiwert der Schneelast mindestens  $\mu = 0,8$  zu wählen.

**4.2.6 Tonnendächer**

Tonnendächer sind für die im Bild 7 dargestellte gleichmäßige Schneelast (a) und für die unsymmetrische Schneelast (b) zu untersuchen. Mit Tonnendächern sind alle zylindrischen Formen mit beliebiger konvex gekrümmter Leitkurve gemeint. Die Neigung der Tangente an dem Anschlusspunkt zu den vertikalen Bauteilen ist ebenfalls beliebig.

Die Größen der Formbeiwerte der Schneelast sind in Bild 8 zusammenfassend dargestellt. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Schnee ungehindert vom Tonnendach abgleiten kann.



**Legende**

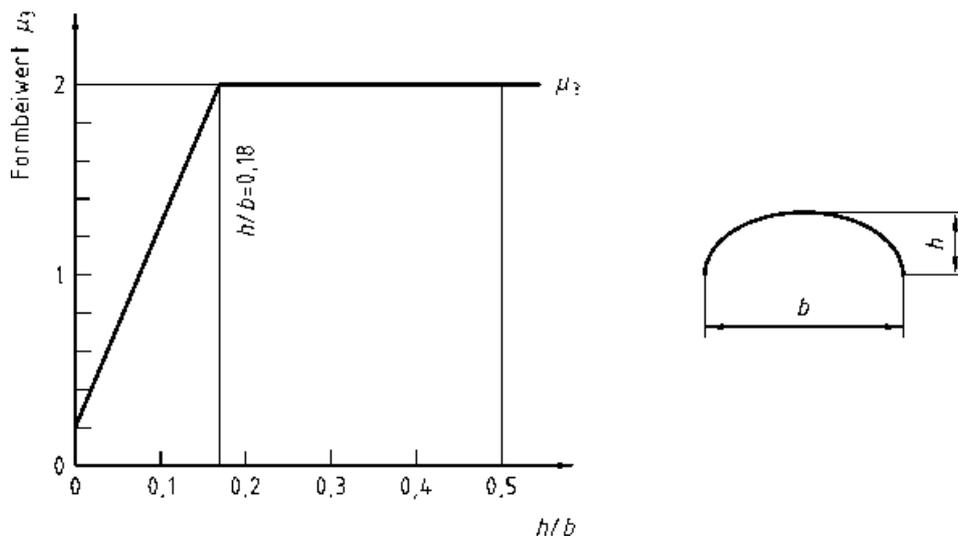
$h$  = Stichhöhe des Tonnendaches

$b$  = Breite

$l_i$  = Sehnenlänge zwischen den Punkten mit einer Tangentenneigung von  $\beta = \pm 60^\circ$

**Bild 7 — Lastbild der Schneelast für Tonnendächer**

Auf Dachbereichen, die steiler als  $\beta = 60^\circ$  geneigt sind, braucht keine Schneelast angesetzt zu werden.



**Bild 8 — Formbeiwerte der Schneelast für Tonnendächer**

## DIN 1055-5:2005-07

Tabelle 2 — Formbeiwerte der Schneelast für Tonnendächer

Verhältnis $h/b$	$< 0,18$	$\geq 0,18$
Formbeiwert $\mu_3$	$0,2 + 10 h/b$	2,0

## 4.2.7 Höhengsprünge an Dächern

Häufig kommt es auf den Dächern unterhalb des Höhengsprunges durch Anwehen oder Abrutschen des Schnees vom höher liegenden Dach zu einer Anhäufung von Schnee. Für diesen Fall ist ab einem Höhengsprung von 0,5 m auf dem tiefer liegenden Dach der Lastfall nach Bild 9 zu berücksichtigen.

Gegebenenfalls sind Stoßlasten aus diesen Schneemassen zusätzlich zu berücksichtigen.

$\mu_1 = 0,8$  (das tiefer liegende Dach wird als flach angenommen)

$$\mu_4 = \mu_W + \mu_S$$

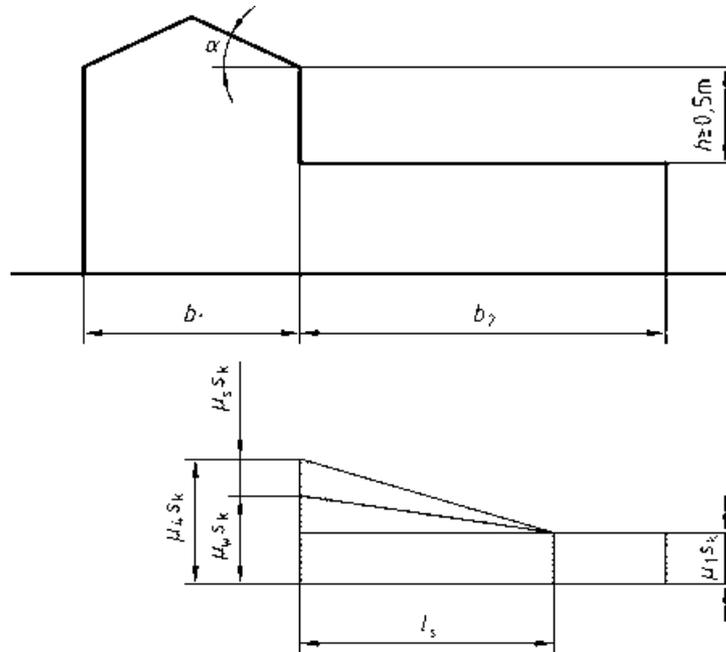


Bild 9 — Lastbild der Schneelast an Höhengsprüngen

$\mu_S$  ist der Formbeiwert der abrutschenden Schneelast:

Neigung des oberen Daches  $\alpha \leq 15^\circ$  :  $\mu_S = 0$

Neigung des oberen Daches  $\alpha > 15^\circ$  :  $\mu_S$  ist aus einer Zusatzlast zu bestimmen, die zu 50 % der nach 4.2.2 bis 4.2.4 oder nach 4.2.6 ermittelten größten resultierenden Gesamtlast auf der anschließenden Dachseite des oberen Daches anzunehmen ist. Sie ist dreieckförmig auf die Länge  $l_s$  zu verteilen.

$\mu_W$  ist der Formbeiwert der Schneelast aus Verwehung:

$$\mu_w = \frac{b_1 + b_2}{2 h} \quad (5)$$

jedoch nicht größer als

$$\mu_w = \frac{\gamma \cdot h}{s_k} - \mu_s \quad (6)$$

Für die Summe  $\mu_w + \mu_s$  gilt außerdem die Begrenzung  $0,8 \leq \mu_w + \mu_s \leq 4,0$

Dabei ist

$\gamma$  die Wichte des Schnees, kann hier zu  $2 \text{ kN/m}^3$  angenommen werden;

$h$  die Höhe des Dachsprunges, in m;

$s_k$  die charakteristische Schneelast, in  $\text{kN/m}^2$ .

Länge des Verwehungskeils:

$$l_s = 2 h,$$

jedoch mindestens 5 m und höchstens 15 m.

Ist die Länge  $b_2$  des unteren Daches kürzer als die Länge des Verwehungskeils, dann sind die Lastordinaten am Dachrand abzuschneiden.

#### 4.2.8 Verwehungen an Wänden und Aufbauten

An Dachaufbauten kann es durch Windverwehung zu Schneeanhäufungen kommen.

Wände und Aufbauten mit einer Ansichtsfläche unter  $1 \text{ m}^2$  oder einer Höhe unter 0,50 m brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

Die Formbeiwerte der Schneelast und die Länge der Verwehungskeile sind wie folgt anzunehmen (siehe Bild 10):

$$\mu_1 = 0,8$$

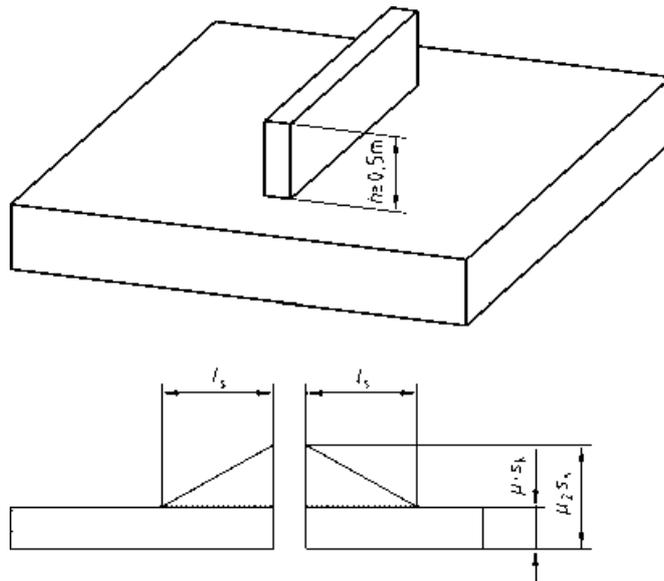
$$\mu_2 = \gamma \cdot h / s_k \quad \text{mit den Begrenzungen } 0,8 \leq \mu_2 \leq 2,0$$

Dabei ist

$\gamma$  die Wichte des Schnees, die für diese Berechnung zu  $2 \text{ kN/m}^3$  angenommen werden kann;

$h$  die Höhe des Aufbaus, in m;

$s_k$  die charakteristische Schneelast auf dem Boden, in  $\text{kN/m}^2$ .

**DIN 1055-5:2005-07**

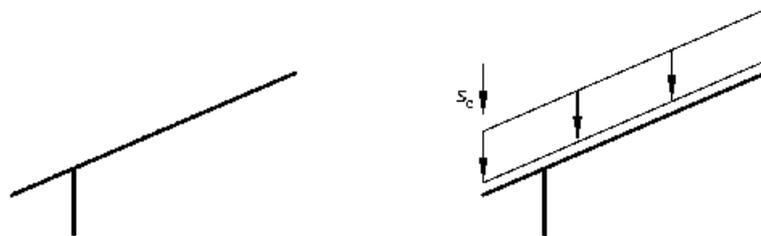
$l_s = 2 h$  mit den Begrenzungen  $5 \text{ m} \leq l_s \leq 15 \text{ m}$

**Bild 10 — Lastbild der Schneelast an Wänden und Aufbauten**

## 5 Sonderfälle

### 5.1 Schneeüberhang an der Traufe

Bei der Bemessung der auskragenden Teile eines Daches ist zusätzlich zur Schneelast auf dem Kragarm der überhängende Schnee an der Traufe zu berücksichtigen (siehe Bild 11).



**Bild 11 — Lastbild für den Schneeüberhang an der Traufe**

Die Last des Schneeüberhangs ist als Linienlast an der Trauflinie anzusetzen und wird nach Gleichung (7) berechnet:

$$S_e = s_i^2 / \gamma \quad (7)$$

Dabei ist

$S_e$  die Schneelast des Überhanges je m Traufe, in kN/m;

$s_i$  die Schneelast für das Dach nach 4.2, in kN/m<sup>2</sup>;

$\gamma$  die Wichte des Schnees; darf für diese Berechnung zu 3 kN/m<sup>3</sup> angenommen werden.

## 5.2 Schneelasten auf Schneefanggitter und Aufbauten auf Dachflächen

Werden Schneefanggitter zur Reduzierung der Schneelast auf die Tragkonstruktion, z. B. Lasten aus abgleitenden Schneemassen auf tieferliegende Dachflächen bei Höhengsprüngen (siehe 4.2.7), angeordnet oder sind Dachaufbauten vorgesehen, die abgleitende Schneemassen anstauen, so ist eine Schneelast ( $F_s$  je m Länge) nach Bild 12 anzusetzen.

Die Schneelast ( $F_s$ ) ist nach Gleichung (8) zu ermitteln, wobei die Reibung zwischen Schnee und Dachfläche zu vernachlässigen ist.

$$F_s = \mu_i \cdot s_k \cdot b \cdot \sin \alpha \quad (8)$$

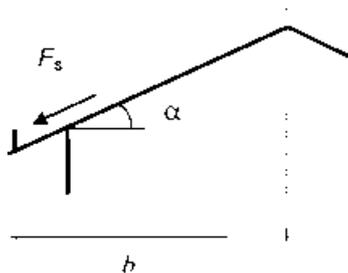
Dabei ist

$s_k$  die charakteristische Schneelast auf dem Boden, in  $\text{kN/m}^2$ ;

$\mu_i$  der größte Formbeiwert der Schneelast nach 4.2.5 für die betrachtete Dachfläche;

$b$  die Grundrissentfernung zwischen Gitter bzw. Dachaufbau und First oder einem höher liegenden Hindernis, in m;

$\alpha$  der Dachneigungswinkel von der Waagerechten aus gemessen.



**Bild 12 — Schneelast auf Schneefanggitter**

## 6 Eislast

Die Vereisung (Eisregen oder Raueis) hängt von den meteorologischen Einflüssen wie Lufttemperatur, relative und absolute Luftfeuchtigkeit und Wind ab, die mit der Geländeform und der Geländehöhe über NN stark wechseln.

Wegen der vielfältigen Einflussfaktoren können zur Art und Stärke des Eisansatzes allgemeine Angaben nur bis zu Höhenlagen  $\leq 600$  m ü NN und bis zu Bauwerkshöhen von 50 m über Gelände gemacht werden. Anhaltswerte zur Ermittlung der Lasten für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland werden für Lagen bis zu 600 m ü NN im informativen Anhang A gegeben. In allen anderen Fällen und für besonders exponierte Lagen ist bereits in der Planung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde festzulegen, welcher Eisansatz zu berücksichtigen ist.

## Anhang A (informativ)

### Eislasten

#### A.1 Allgemeines

Bei filigranen Bauteilen kann für die Bemessung ein Eislastansatz anstelle des Schneelastansatzes maßgebend werden. Neben dem erhöhten Gewicht sollte dabei auch die größere Windangriffsfläche beachtet werden.

#### A.2 Vereisungsklassen

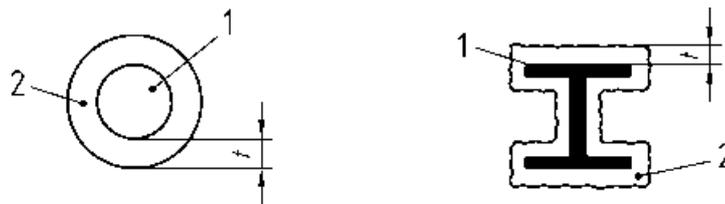
Die Art des Eisansatzes hängt von den meteorologischen Bedingungen ab, die während des Vereisungsvorganges am Bauort herrschen. Für die Berechnung dürfen zwei typische Fälle klassifiziert werden:

##### Vereisungsklassen G

Es wird eine allseitige Ummantelung der Bauteile mit Klareis (gefrierende Nebellagen) oder Glatteis (gefrierender Regen) angenommen, die durch die Dicke der Eisschicht in Zentimeter charakterisiert ist (siehe Bild A.1). So bedeutet z. B. die Vereisungsklasse G 1 einen allseitigen Eisansatz von  $t = 1$  cm und entsprechend für G 2 mit  $t = 2$  cm.

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland dürfen die Vereisungsklassen G 1 oder G 2 als maßgebend angenommen werden.

Die Eisrohichte für Klareis und Glatteis darf mit  $9 \text{ kN/m}^3$  angesetzt werden.



##### Legende

- 1 Bauteil
- 2 Eismantel

Bild A.1 — Allseitiger Eismantel

##### Vereisungsklassen R

Die vorherrschende Windrichtung während der Vereisung des Bauwerks führt zum Aufbau einer einseitigen, gegen den Wind anwachsenden kompakten Raueisfahne. Sie ist in Tabelle A.1 durch das Gewicht des an einem dünnen Stab angelagerten Eises definiert. Dies gilt für Stäbe beliebiger Querschnittsform bis zu einer Profilbreite von 300 mm (vgl.[1]).

**Tabelle A.1 — Vereisungsklassen Raueis**

Vereisungsklasse	Eisgewicht an einem Stab ( $\varnothing \leq 300$ mm) kN/m
R 1	0,005
R 2	0,009
R 3	0,016
R 4	0,028
R 5	0,050

Im Flachland und bis in die unteren Lagen der Mittelgebirge der Bundesrepublik Deutschland dürfen die Vereisungsklassen R 1 bis R 3 angenommen werden. Analog zur Windgeschwindigkeit gilt das in Tabelle A.1 angegebene Eisgewicht in 10 m Höhe über Gelände. Im Falle abweichender Bauteilhöhen ist der Höhenfaktor  $k_z$  nach A.3.2 zu berücksichtigen.

Die Eisrohichte für Raueis darf mit  $5 \text{ kN/m}^3$  angesetzt werden.

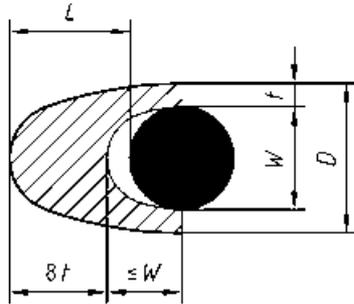
Die schematisierten Formen einer anwachsenden kompakten Raueisfahne sind für nicht verdrehbare Stabquerschnitte in Bild A.2 dargestellt. Bei verdrehbaren Querschnitten (Seilen) kann es durch die Rotation zu einer allseitigen Eisanlagerung (Eiswalze) kommen. Die Schichtdicke darf aus den Eisgewichten nach Tabelle A.1 berechnet werden.

Mit wachsender Querschnittsbreite nimmt die Länge der Eisfahne ab, jedoch nur bis zu einer Breite von 300 mm. Für breitere Querschnitte darf der Wert für 300 mm angenommen werden, sodass sich für diese Bauteile höhere Eisgewichte je Längeneinheit ergeben. Weitere Angaben dazu sind in [1] zu finden.

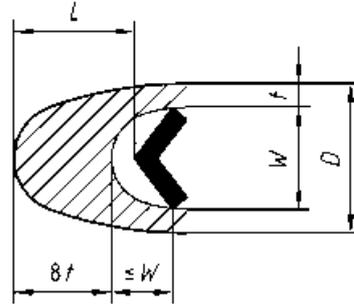
Für Fachwerke ergibt sich die Eislast als Summe der Eislasten der Einzelstäbe, wobei geometrische Überschneidungen abgezogen werden dürfen.

DIN 1055-5:2005-07

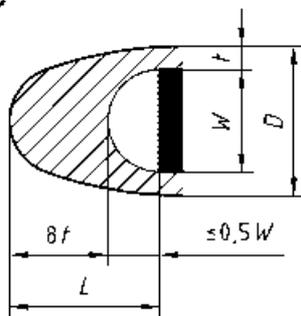
Typ A



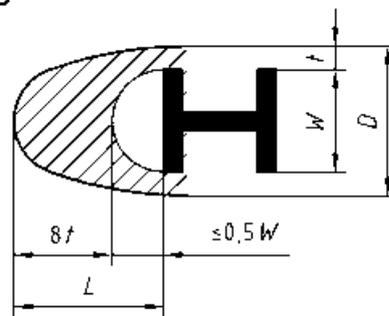
Typ B



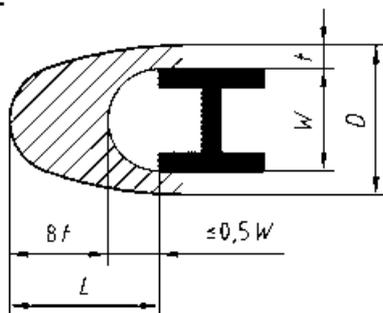
Typ C



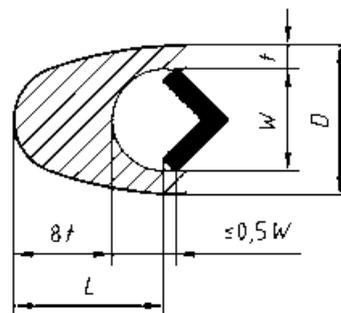
Typ D



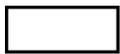
Typ E



Typ F



Legende



Phase 1; Hierbei tritt noch kein Breitenwachstum ( $t$ ) ein



Phase 2; Hierbei tritt nach Abschluss der Phase 1 Breitenwachstum ( $t$ ) ein

**Bild A.2 — Raueisfahnen von Stäben mit unterschiedlicher Querschnittsform**

Die Maße der Eisfahnen für die in Bild A.2 dargestellten Stabtypen dürfen der Tabelle A.2 und Tabelle A.3 entnommen werden (sinngemäß nach [1]).

Tabelle A.2 — Eisfahnenbildung an Stäben des Typs A, B, C und D

Stabquerschnitt Typ A, B, C und D									
Stabbreite $W$ mm		10	30	100	300				
Eisklasse	Eisgewicht kN/m	Eisfahnen mm							
		<i>L</i>	<i>D</i>	<i>L</i>	<i>D</i>	<i>L</i>	<i>D</i>	<i>L</i>	<i>D</i>
R 1	0,005	56	23	36	35	13	100	4	300
R 2	0,009	80	29	57	40	23	100	8	300
R 3	0,016	111	37	86	48	41	100	14	300

Tabelle A.3 — Eisfahnenbildung an Stäben des Typs E und F

Stabquerschnitt Typ E und F									
Stabbreite $W$ mm		10	30	100	300				
Eisklasse	Eisgewicht kN/m	Eisfahnen mm							
		<i>L</i>	<i>D</i>	<i>L</i>	<i>D</i>	<i>L</i>	<i>D</i>	<i>L</i>	<i>D</i>
R 1	0,005	55	22	29	34	0	100	0	300
R 2	0,009	79	28	51	39	0	100	0	300
R 3	0,016	111 1	36	81	47	9	100	0	300

### A.3 Vereisungsklassen in Deutschland

#### A.3.1 Bauteile auf Geländehöhe

Aufgrund der meteorologischen und topographischen Verhältnisse wird Deutschland nach Bild A.3 in die folgenden Eiszonen unterteilt [2].

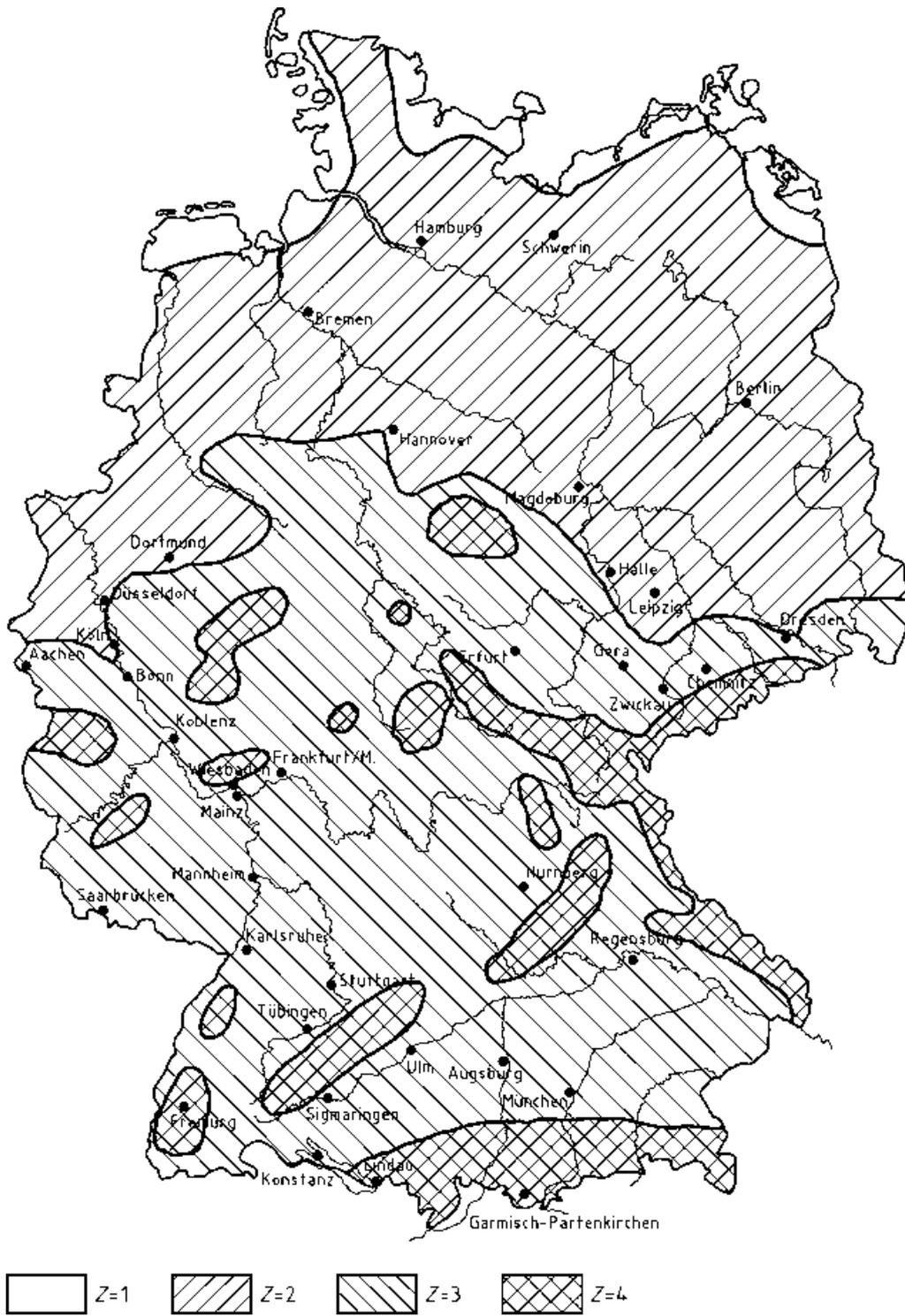


Bild A.3 — Eiszonenkarte Bundesrepublik Deutschland

Für die dargestellten Zonen sollten folgende Vereisungsklassen alternativ untersucht werden:

**Tabelle A.4 — Vereisungsklassen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland**

Zone	Region	Vereisungsklasse
1	Küste	G 1, R 1
2	Binnenland	G 2, R 1
3	Mittelgebirge $A \leq 400$ m	R 2
4	Mittelgebirge $400 \text{ m} < A \leq 600$ m	R 3

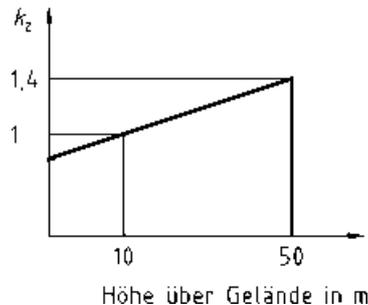
Die Vereisungsklassen decken normale Verhältnisse ab. In besonders exponierten oder gut abgeschirmten Lagen darf die maßgebende Vereisungsklasse zutreffender durch ein meteorologisches Gutachten festgelegt werden. Für Höhenlagen oberhalb 600 m über NN sollte die Vereisungsklasse durch ein Gutachten in Abstimmung mit der zuständigen Behörde festgelegt werden.

### A.3.2 Eisansatz in größeren Höhen über Gelände

Für R-Klassen gilt, dass bedingt durch die anwachsende Windgeschwindigkeit der Eisansatz mit der Höhe über Gelände zunimmt. Für Bauteile bis 50 m über Gelände wird die Menge des Eisansatzes mit dem Höhenfaktor

$$k_z = 1 + \frac{h-10}{100} \quad (\text{A.1})$$

vergrößert. Die Höhe  $h$  ist in Meter einzusetzen.



**Bild A.4 — Höhenfaktor  $k_z$**

Für G-Klassen darf der Eisansatz für Bauteile mit Klareis bis zu 50 m über Gelände als gleich bleibend angesetzt werden.

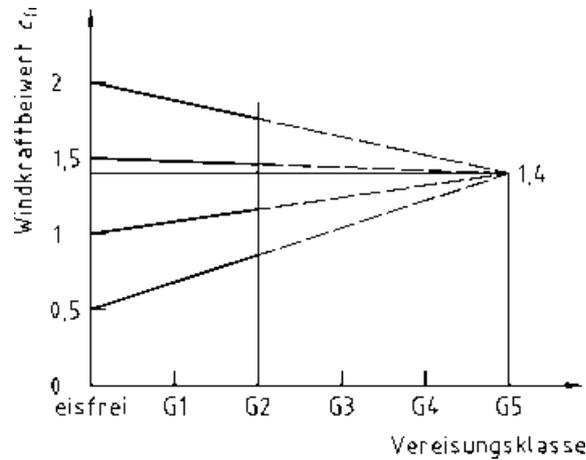
## A.4 Windlast auf vereiste Baukörper

Die Windlast auf vereiste Baukörper wird nach DIN 1055-4 bestimmt.

Durch Eisansatz ändert sich die Querschnittsform der Bauteile, damit der Windkraftbeiwert und die Bezugsfläche, bei Fachwerken auch der Völligkeitsgrad. Dies ist in der Berechnung zu berücksichtigen.

**DIN 1055-5:2005-07**

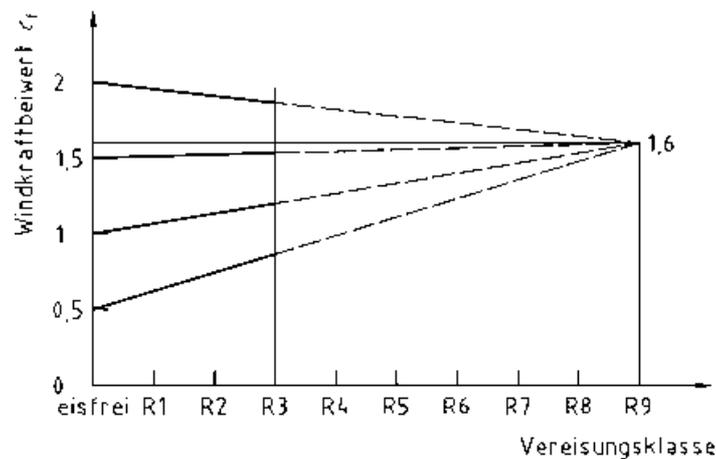
In den Vereisungsklassen G sollte mit den allseitig geometrisch vergrößerten Querschnitten gerechnet werden. Ausgehend von den Windkraftbeiwerten  $c_{f0}$  ohne Eisansatz können im Bild A.5 die veränderten Werte  $c_{fi}$  für Eisansatz abgelesen oder linear interpoliert werden. Die Windkraftbeiwerte tendieren mit zunehmender Vereisung auf einen einheitlichen Wert hin.



**Bild A.5 — Veränderte Windkraftbeiwerte  $c_{fi}$  bei allseitigem Eisansatz**

Bei den Raueisklassen R sollte ungünstig davon ausgegangen werden, dass der Wind quer zu den Raueisfahnen bläst.

Für dünne und für stabförmige Bauglieder bis zur Breite von 300 mm können die vergrößerten Windangriffsflächen der Tabelle A.2 und Tabelle A.3 entnommen werden.



**Bild A.6 — Veränderte Windkraftbeiwerte  $c_{fi}$  bei Raueis**

Für Bauteile mit einer Breite über 300 mm lassen sich die durch Eisansatz veränderten Windkraftbeiwerte nach [1] abschätzen.

## Anhang B (informativ)

### Erläuterungen

Die Schneelastzonenkarte für Deutschland ist eine praxisgerecht vereinfachte Darstellung der europäischen Schneelastzonenkarten.

Der Rechenwert der Schneelast  $s$  wird auf der Grundlage des charakteristischen Wertes der Schneelast  $s_k$  am Boden ermittelt. Der charakteristische Wert entspricht der 98-%-Fraktile der Jahresmaxima und hat somit eine jährliche Überschreitungswahrscheinlichkeit von 0,02. Dies entspricht einer mittleren Wiederkehrperiode von 50 Jahren.

Der charakteristische Wert der Schneelast  $s_k$  auf dem Boden hängt von der geografischen Lage des Bauortes und von seiner Höhe über NN ab. In Deutschland steigt die Schneelast etwa parabelförmig mit der Höhenlage an.

Die Ablagerung von Schnee auf dem Dach wird von der Form, den wärmedämmenden Eigenschaften und der Oberflächenrauigkeit des Daches, vom umgebenden Gelände sowie dem örtlichen Kleinklima bestimmt. Weiter kann Schneetreiben, während sich die Schneedecke aufbaut, aus unterschiedlichen Windrichtungen kommen oder die Schneedecke resultiert aus einer Überlagerung von mehreren Schneefällen im Laufe ein und desselben Schlechtwettersystems.

Die in 4.2 für bestimmte Dachformen angegebenen vereinfachten Lastbilder ersetzen in ihrer Wirkung näherungsweise die tatsächlich möglichen Schneelastverteilungen.

Zu Lastanhäufungen, die entstehen, wenn das Entwässerungssystem durch Schnee und Eis verstopft ist, können keine allgemeingültigen Angaben gemacht werden.

Bei der Ausbildung von Sheddächern handelt es sich bei den stark geneigten, kurzen Dachflächen fast ausschließlich um transparente Flächen (z. B. Glas). Nur wenn ab einer gewissen Schneehöhe die Räumung des Daches in jedem Fall sichergestellt werden kann, dürfen dort verminderte Schneelasten angesetzt werden. Bei lotrechten Fensterbändern darf der Schneeseitendruck hilfsweise wie für Schneefanggitter nach 5.2 ermittelt werden.

## **Literaturhinweise**

- [1] ISO/DIS 12494:1999, *Atmospheric icing of structures*
- [2] Amtliches Gutachten des DWD, Die Eislastenbedingungen in Deutschland, Zuarbeit im Rahmen der Erarbeitung der Euro-Eislast-Norm, Deutscher Wetterdienst Potsdam, März 1999

**Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen;  
Einwirkungen auf Tragwerke DIN 1055-100  
„Grundlagen der Tragwerksplanung — Sicherheitskonzept  
und Bemessungsregeln“**

**Bek. d. MS v. 15. 11. 2006 — 503.2-24 012/0-1 —**

— **VORIS 21072** —

**Bezug:** Bek. v. 3. 4. 2006 (Nds. MBl. S. 504)  
— **VORIS 21072** —

Nummer 2 der Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 1. 1. 2007 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:
 

„2.2 Die in der DIN 1055-1, -2, -3, -4, -5, -6, -9 geregelten Werte der Einwirkungen gelten als charakteristische Werte der Einwirkungen i. S. von Abschnitt 6.1.“
2. Nummer 2.3 wird gestrichen.
3. Nummer 2.4 wird Nummer 2.3.

— Nds. MBl. Nr. 42/2006 S. 1371

## F. Kultusministerium

**Bischöflich Münstersches Offizialat;  
Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil  
der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2007**

**Bek. d. MK v. 7. 11. 2006 — 24.1-54063/9 —**

**Bezug:** Bek. d. MK v. 29. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 981)

Nach Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses 2007 vom 7. 10. 2006 im Einvernehmen mit dem MF wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 381), bekannt gemacht:

„Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2006 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2007 fort.“

— Nds. MBl. Nr. 42/2006 S. 1371

## H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Vereinfachte Flurbereinigung Othfresen, Landkreis Goslar)**

**Bek. d. ML v. 6. 11. 2006 — 306.3-611-2329-1 —**

Die GLL Northeim hat dem ML den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Othfresen, Landkreis Goslar, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 3 a Satz 1

UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Othfresen ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2006 S. 1371

## **Zulassung von Buchmachern und Buchmachergehilfen zur Vermittlung von Pferdewetten**

**Bek. d. ML v. 7. 11. 2006 — 103-12256/4-37 —**

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesetz wurde der MEC Sport und Entertainment GmbH, vertreten durch Herrn René Schneider, bis zum 31. 12. 2007 die Zulassung als Buchmacher und die Erlaubnis erteilt in

Heinenkamp 18 b, 38444 Wolfsburg,

eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten zu betreiben.

Gleichzeitig wurde

Herr Manfred Weissensteiner, geboren am 21. 4. 1964,

als Buchmachergehilfe bei der MEC Sport und Entertainment GmbH zugelassen.

— Nds. MBl. Nr. 42/2006 S. 1371

## K. Umweltministerium

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
für kommunale Agenda 21-Prozesse  
(Förderprogramm Lokale Agenda 21)**

**RdErl. d. MU v. 31. 10. 2006 — 17-39040/5 —**

— **VORIS 28000 00 00 00 010** —

— Im Einvernehmen mit dem MW, dem MI und dem MF —

**Bezug:** RdErl. v. 19. 6. 2001 (Nds. MBl. S. 656)  
— **VORIS 28000 00 00 00 010** —

Der Bezugsbeschluss wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7.2 erhält folgende Fassung:
 

„7.2 Bewilligungsbehörde ist der NLWKN.“
2. In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2006“ durch das Datum „31. 12. 2008“ ersetzt.

An den  
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und  
Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 42/2006 S. 1371

**Genehmigungsbescheide  
für das Kernkraftwerk Grohnde  
(Bescheid I/2006 und II/2006);  
Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen  
aus dem Standortzwischenlager Grohnde (Bescheid I/2006)  
und Nachrüstmaßnahmen gegen gezielten terroristischen  
Flugzeugabsturz großer Verkehrsmaschinen  
(Bescheid II/2006)**

**Bek. d. MU v. 15. 11. 2006  
— 44-40311/8(12.25 und 12.26) —**

Mit Bescheiden vom 31. 3. 2006 — 44-40311/8 (12.25) — und vom 7. 11. 2006 — 44-40311/8 (12.26) — für das Kernkraftwerk Grohnde (KWG) wurden der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen, die beim Betrieb des Standort-Zwischenlagers Grohnde (SZL Grohnde) entstehen, sowie die Nachrüstung und der Einsatz von Maßnahmen gegen einen gezielten terroristischen Flugzeugabsturz großer Verkehrsmaschinen nach § 7 des Atomgesetzes (im Folgenden: AtG) i. d. F. vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2365), genehmigt. Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 und § 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. 3. 2002 (BGBl. I S. 1193), werden die verfügbaren Teile der Bescheide und die Rechtsbehelfsbelehrungen in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit den Bescheiden verbunden sind Kostenentscheidungen. Der Bescheid II/2006 enthält Nebenbestimmungen.

Je eine Ausfertigung der Bescheide liegt ab dem 30. 11. 2006 für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden

- im Dienstgebäude des Niedersächsischen Umweltministeriums (Pfortnerloge), Archivstraße 2, 30169 Hannover, montags bis donnerstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
- im Dienstgebäude des Landkreises Hameln-Pyrmont — Fachdienst Bauaufsicht —, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Den Antragstellerinnen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird die Entscheidung direkt zugestellt.

— Nds. MBl. Nr. 42/2006 S. 1372

### Anlage

**Genehmigungsbescheid  
für das Kernkraftwerk Grohnde (KWG)  
(Bescheid I/2006)  
Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen  
aus dem Standortzwischenlager Grohnde**

#### **I Verfügung**

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz — AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2365), in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung — AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. 3. 2002 (BGBl. I S. 1193, 1217), wird

der E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover,

der Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG, 31857 Emmerthal,

und

der Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. oHG, 32438 Porta Westfalica,

— allen Dreien als Inhaberinnen einer Kernanlage i. S. d. § 17 Abs. 6 AtG —

auf den in Abstimmung und in Vollmacht der Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG (KWG) und Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. oHG (GKW) von der E.ON Kernkraft GmbH (EKK) gestellten Antrag vom 5. 11. 2002 — TG-Dr.Z/Wen/Cor, i. V. mit den Schreiben der EKK — TG-Dr.Z/Cor — vom 12. 12. 2005 und — TG-Dr.Z/Dch — vom 19. 1. 2006 sowie der KWG — KK-PR-Dr.Sir/Tae — vom 10. 1. 2006 und der GKW — K-Wu/Hze — vom 11. 1. 2006 mit dem vorliegenden Bescheid für das Kernkraftwerk Grohnde in der Gemeinde Emmerthal

**der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen,  
die beim Betrieb des Standort-Zwischenlagers Grohnde  
(SZL Grohnde) entstehen,**

als Änderung und Ergänzung der Dauerbetriebsgenehmigung (DBG) vom 13. 12. 1985 in dem im Abschnitt I.1 bezeichneten Umfang sowie nach Maßgabe der in Abschnitt I.3 genannten Unterlagen genehmigt.

#### **I.1 Genehmigungsumfang**

Der Abschnitt I.1.2 „Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen“ der Genehmigung zum Betrieb des Kernkraftwerkes Grohnde (Dauerbetriebsgenehmigung [DBG]), Az.: 46.4-22.51.52 (12.12), vom 13. 12. 1985, wird geändert und ergänzt wie folgt gefasst (die Änderungen und Ergänzungen sind durch Fettdruck hervorgehoben):

##### „I.1.2 Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen

Umgang und Handhabung von sonstigen radioaktiven Stoffen in der Kraftwerksanlage, soweit diese betriebsmäßig erforderlich sind oder im Rahmen von Betriebsvorgängen **oder beim Betrieb des Standort-Zwischenlagers Grohnde** entstehen oder entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere

- die Handhabung und die Aufbewahrung von Neutronenquellen sowie deren kraftwerksinterne Transporte;
- die Handhabung von Prüf- und Kalibrierstrahlern in fest eingebauter Form sowie der Umgang mit beweglichen Strahlern oder mit zu Verbrauchszwecken dienenden radioaktiven Präparaten;
- der Umgang mit radioaktiven Stoffen zur Filterprüfung;
- der Umgang mit aus dem Betrieb **des KWG und des Standort-Zwischenlagers Grohnde** stammenden radioaktiven Wässern oder Feststoffen sowie die kraftwerksinterne Handhabung der ggf. weiterbehandelten Abfälle in Behältern;
- der Umgang mit aktivierten oder kontaminierten Komponenten, Anlagenteilen, Materialien und Gegenständen **einschließlich von kontaminierten Materialien und Gegenständen aus dem Betrieb des Standort-Zwischenlagers Grohnde.**“

#### **IV Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40, schriftlich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten erhoben werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Gebietskörperschaften können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage wäre gegen das Niedersächsische Umweltministerium zu richten.

**Genehmigungsbescheid  
für das Kernkraftwerk Grohnde (KWG)  
(Bescheid II/2006)  
Nachrüstmaßnahmen gegen gezielten terroristischen  
Flugzeugabsturz großer Verkehrsmaschinen**

#### **I Verfügung**

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren

(Atomgesetz — AtG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2365), in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung — AtVfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. 3. 2002 (BGBl. I S. 1193, 1217), wird

der E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover (EKK),

der Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. oHG, 31860 Emmerthal (GKW)

und

der Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG, 31860 Emmerthal (KWG),

— allen Dreien als Inhaberinnen einer Kernanlage i. S. d. § 17 Abs. 6 AtG, —

auf ihren gemeinsamen Antrag vom 12. 9. 2005, Az.: TG-Dr. Z/Dch, i. V. m. den Schreiben der Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. KG vom 21. 3. 2006, Az.: K-Wu/Tr, und der Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. KG vom 21. 3. 2006, Az.: k-Wu/Tr, mit dem vorliegenden Bescheid für das Kernkraftwerk Grohnde in der Gemeinde Emmerthal

#### **die Nachrüstung und der Einsatz von Maßnahmen gegen einen gezielten terroristischen Flugzeugabsturz großer Verkehrsmaschinen**

in dem im Abschnitt I.1 bezeichneten Umfang und nach Maßgabe des Notfallhandbuch-Kapitels (siehe Abschnitt I.1 Ziffer 2) sowie der unter Abschnitt I.4 angegebenen Unterlagen und der unter Abschnitt I.5 aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

##### **I. 1 Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Einzelnen die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten, Maßnahmen und Festlegungen:

1. Gemäß Antragsschreiben vom 15. 3. 2004, präzisiert bzw. ergänzt mit Antragsschreiben vom 12. 9. 2005, wird genehmigt,
  - 1.1 die Errichtung einer Kommunikations- und Alarmierungsstrecke zum Nationalen Lage- und Führungszentrum (NLFZ),
  - 1.2 die Einrichtung von Dispenseranlagen zur Schaffung eines schnell wirkenden Tarnschutzes durch Vernebelung,
  - 1.3 die Einbindung des Tarnschutzes einschließlich seiner Auslöseeinrichtungen in die Elektro- und Leittechnik des Kernkraftwerkes, insbesondere die hierzu erforderlichen Verbindungen und Verkabelungen zu bestehenden Anlageteilen und Systemen.
2. Genehmigt wird weiterhin die Ergänzung des Notfallhandbuches (NHB) um ein Kapitel 5.1 „Terroristischer Flugzeugabsturz“ und die Änderung der Alarmordnung, Kapitel 1—6 des Betriebshandbuches (BHB), in denen Festlegungen zu technischen und organisatorischen Handlungen enthalten sind.

##### **III Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Niedersächsischen Obergericht Postfach 2371, 21313 Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten erhoben werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Gebietskörperschaften können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder der jeweiligen kommunalen Spitzenverbände des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage wäre gegen das Niedersächsische Umweltministerium zu richten.

## **Evangelisch-reformierte Kirche**

### **Umgliederung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Gandersum, Oldersum, Rorichum und Tergast aus dem Synodalverband III in den Synodalverband IV**

Aufgrund von § 52 Abs. 2 der Kirchenverfassung hat die Gesamtsynode am 17. November 2005 nach Anhörung der Beteiligten beschlossen:

#### **I.**

Die dem bisherigen Synodalverband III angehörenden Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Gandersum, Oldersum, Rorichum und Tergast werden aus dem bisherigen Synodalverband III ausgegliedert und in den Synodalverband IV eingegliedert.

#### **II.**

Die Umgliederung tritt am 12. November 2006 in Kraft.

Leer, den 6. Februar 2006

— Nds. MBl. Nr. 42/2006 S. 1373

### **Vereinigung der Synodalverbände I, II und III**

Aufgrund von § 52 Abs. 2 der Kirchenverfassung hat die Gesamtsynode am 17. November 2005 nach Anhörung der Beteiligten beschlossen:

#### **I.**

Die bisherigen Synodalverbände I, II und III der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) werden zu einem Synodalverband vereinigt.

Der Synodalverband führt den Namen

#### **Synodalverband Ostfriesland Nord (I)**

und ist Rechtsnachfolger der Synodalverbände I, II, und III mit allen Rechten und Pflichten.

#### **II.**

Die Vereinigung tritt am 12. November 2006 in Kraft.

Leer, den 6. Februar 2006

— Nds. MBl. Nr. 42/2006 S. 1373

## **Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

### **Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 346 und Aufstufung der Kreisstraßen 29 und 39 in der Gemarkung Lemförde, Landkreis Diepholz**

**Vfg. d. NLSStBV v. 2. 11. 2006  
— GB Nienburg-34-3441/31030 L 346 —**

#### **I.**

1. Die in der Gemarkung Lemförde, Landkreis Diepholz, gelegene Teilstrecke der Landesstraße 346 (L 346) wird mit Wirkung vom 1. 1. 2007 von km 38,239 bis km 35,723 zur Kreisstraße abgestuft und Bestandteil der Kreisstraße 54.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Diepholz.

2. Die in der Gemarkung Lemförde, Landkreis Diepholz, gelegenen Teilstrecken der Kreisstraßen  
39 von km 32,520 bis km 34,491 (Reininger Straße),  
29 von km 0,905 bis km 0,000 (Haldemer Straße),  
29 von km 35,315 bis km 35,723 (Hauptstraße),  
werden gemäß § 7 NStrG mit Wirkung vom 1. 1. 2007 zur Landesstraße aufgestuft und Bestandteil der L 346.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

## II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr — Geschäftsbereich Nienburg —, Oldenburger Straße 2, 31582 Nienburg, Widerspruch erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 42/2006 S. 1373

### **Umstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 243 auf dem Gebiet der Stadt Hildesheim in der Gemarkung Hildesheim**

**Vfg. d. NLSStBV v. 13. 11. 2006 — 31020-672 —**

## I.

Die auf dem Gebiet der Stadt Hildesheim in der Gemarkung Hildesheim gelegene Teilstrecke der Bundesstraße 243 (B 243, Ortsdurchfahrt Hildesheim) erhält die Eigenschaft einer Straße nach Landesrecht und wird gemäß § 2 des Bundesfernstraßengesetzes sowie § 7 NStrG wie folgt rückwirkend abgestuft:

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2004 zur Gemeindestraße abgestuft:

die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 243 von km 27,450 bis km 29,522.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Hildesheim.

## II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 42/2006 S. 1374

### **Landeswahlleiter**

#### **Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag**

**Bek. d. Landeswahlleiters v. 8. 11. 2006  
— LWL 11412/3.5 —**

Herr Manfred Nahrstedt, der aufgrund des Landeswahlvorschlages (lfd. Nummer 32) der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zum Abgeordneten des Niedersächsischen

Landtages gewählt worden war, hat auf seinen Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 626), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Frau Swantje Hartmann, Angestellte, 27749 Delmenhorst, Andenstraße 1 (lfd. Nummer 64 des Landeswahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands), übergegangen ist.

— Nds. MBl. Nr. 42/2006 S. 1374

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Ineke Tölner, Eldingen)**

**Bek. d. GAA Celle v. 16. 10. 2006  
— CE000007440-06-015-01 Ma/Dr —**

Frau Ineke Tölner, Grebshorner Str. 26, 29351 Eldingen, hat beim GAA Celle gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in 29351 Eldingen, Gemarkung Grebshorn, Flur 2, Flurstück 66/8 — hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,162 MW —, beantragt. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619).

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2006 S. 1374

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen**

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (bvg biomasse-verwertungs-gesellschaft br, Hardegsen)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 10. 10. 2006 — 06-038-02 —**

Die bvg biomasse-verwertungs-gesellschaft br, Zementfabrik 4, 37181 Hardegsen, hat mit Schreiben vom 26. 7. 2006 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Altholzbehandlungsanlage nach § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), beantragt.

Die Behandlungsleistung der Anlage beträgt 60 000 t/a. Standort ist das Grundstück Zementfabrik 4, 37181 Hardegsen.

Die für derartige Anlagen gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), vorgesehene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2006 S. 1374

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

#### **Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG; Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage (Bioenergie Varrel GmbH & Co KG Heinrich Siemering, Varrel)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 13. 11. 2006  
— 117/H00012479/1.4 b)aa)/2 —**

Die Firma Bioenergie Varrel GmbH & Co KG Heinrich Siemering, Hohe Straße 6, 27259 Varrel, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 27259 Varrel, Gemarkung Varrel, Flur 9, Flurstücke 140/1, 170.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 42/2006 S. 1375

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

#### **Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Verwertungs- und Entsorgungszentrum Freren)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 22. 11. 2006  
— 3.2/Wi-40211-1/8.11/2006-Verwertungszentrum Freren —**

Die Firma Verwertungs- und Entsorgungszentrum Freren, 48527 Nordhorn, hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden und soweit in diesen Anlagen Abfälle vor der Beseitigung oder Verwertung von mehr als einem Jahr gelagert werden, mit einer Gesamtlagerkapazität von 40 000 Tonnen in

49832 Freren, Schapener Straße, Gemarkung Freren, Flur 14, Flurstück 2/2, gestellt.

Mit der Errichtung der baulichen Anlagen soll unmittelbar nach Erteilung der Errichtungs- und Betriebsgenehmigung begonnen werden. Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Fertigstellung der Anlage begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der oben näher bezeichneten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie der Nummer 8.14 Buchst. b Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619).

Gemäß Nummer 8.1.1.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 1. 2006 (Nds. GVBl. S. 2), ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb und die Antragsunterlagen liegen ab dem **5. 12. 2006 bis zum Ablauf des 5. 1. 2007** zur Einsichtnahme

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 428, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, sowie
- im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 214, montags bis mittwochs in der Zeit von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

öffentlich aus.

Hinweis:

Zusätzlich zu den o. g. Stellen können die Antragsunterlagen auf Wunsch der Samtgemeinde Spelle im Gemeindebüro Schapen der Samtgemeinde Spelle, Kirchstraße 16, 48480 Schapen, montags bis mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Die Einwendungsfrist beginnt am ersten Tag der Auslegung und endet mit Ablauf des **19. 1. 2007**.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist schriftlich beim GAA Oldenburg, der Stadt Freren oder der Gemeinde Spelle geltend zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich ist.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am

**30. 1. 2007, ab 10.00 Uhr,  
im großen Sitzungssaal des Rathauses,  
Samtgemeinde Freren, Markt 1, 49832 Freren.**

Sollte die Erörterung am 30. 1. 2007 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (außer Samstag) am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag bzw. die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung des Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 42/2006 S. 1375

## Rechtsprechung

### Bundesverfassungsgericht

#### Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 11. 7. 2006 — 1 BvL 4/00 —

1. Bei strittiger gemeinschaftsrechtlicher und verfassungsrechtlicher Rechtslage gibt es keine feste Rangfolge unter den vom Gericht gegebenenfalls einzuleitenden Zwischenverfahren (Vorabentscheidung nach Artikel 234 EG und Vorlage nach Artikel 100 Abs. 1 GG).
2. Die Tariftreuerregelung des § 1 Abs. 1 Satz 2 VgG Bln berührt das Grundrecht der Koalitionsfreiheit aus Artikel 9 Abs. 3 GG nicht und verletzt nicht das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Artikel 12 Abs. 1 GG.

— Nds. MBl. Nr. 42/2006 S. 1376

#### Leitsatz zum Beschluss des Ersten Senats vom 11. 7. 2006 — 1 BvR 293/05 —

Es ist mit dem Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 GG unvereinbar, dass Asylbewerber aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 BGB für ihren Lebensunterhalt einsetzen müssen, bevor sie staatliche Leistungen erhalten.

— Nds. MBl. Nr. 42/2006 S. 1376

### Staatsgerichtshof

#### Beschluss vom 11. 10. 2006 — StGH 2/06 —

In dem Verfahren

1. der Samtgemeinde ...,
2. der Stadt ...,
3. der Gemeinde ...,
4. der Gemeinde ...,
5. der Gemeinde ...,
6. der Gemeinde ...,
7. der Gemeinde ...,
8. der Gemeinde ...,
9. der Samtgemeinde ...,
10. der Stadt ...

wegen des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Lüchow-Dannenberg-Gesetz) vom 23. 5. 2006 (Nds. GVBl. S. 215); hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

## Gründe

### A.

#### I.

Die Antragstellerinnen, zwei Samtgemeinden sowie acht ihrer Mitgliedsgemeinden, bestreiten mit einer bei dem Niedersächsischen Staatsgerichtshof anhängigen Kommunalverfassungsbeschwerde (StGH 1/06) die Vereinbarkeit des § 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Lüchow-Dannenberg-Gesetz) vom 23. 5. 2006 (Nds. GVBl. S. 215) mit Artikel 57 NV. Die Vorschrift des § 4 Lüchow-Dannenberg-Gesetz sieht in ihrem ersten Absatz den Übergang der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches der Mitgliedsgemeinden von den Samtgemeinden auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg vor, soweit nicht Bundesrecht ausdrücklich die Zuständigkeit der Gemeinden bestimmt, und regelt in ihrem zweiten Absatz, dass die den bisherigen Samtgemeinden von ihren Mitgliedsgemeinden übertragenen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches auch den nach § 1 Lüchow-Dannenberg-Gesetz neu zu bildenden Samtgemeinden verbleiben. Im vorliegenden Verfahren beantragen die Antragstellerinnen den Erlass einer einstweiligen Anordnung, durch die der Vollzug des § 4 Lüchow-Dannenberg-Gesetz bis zur Entscheidung über die Kommunalverfassungsbeschwerde ausgesetzt werden soll.

Zur Begründung führen die Antragstellerinnen im verfassungsgerichtlichen Hauptsacheverfahren aus, § 4 Lüchow-Dannenberg-Gesetz verstoße gegen Artikel 57 Abs. 3 NV. Durch diese Verfassungsbestimmung seien die Gemeinden für die „gesamten öffentlichen Aufgaben“ und damit auch für die „staatlichen“ Aufgaben im Sinne des Artikels 57 Abs. 4 NV zuständig. Dieses von Verfassungs wegen vorgesehene und vom Bundesverfassungsgericht für Artikel 28 Abs. 2 GG bestätigte Aufgabenverteilungsprinzip zugunsten der Gemeinden werde durch § 4 Lüchow-Dannenberg-Gesetz verletzt. Gemeindliche Aufgaben dürften nur unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf eine höhere Verwaltungsebene übertragen werden. Die Voraussetzungen einer solchen „Hochzoning“ lägen hier nicht vor. Weder sei die Aufgabenübertragung auf den Landkreis geeignet, dessen Finanzprobleme zu lindern, noch sei die Aufgabenübertragung erforderlich. Es handele sich um einen weit reichenden Eingriff in die Garantie kommunaler Selbstverwaltung, der allenfalls zu geringfügigen Einsparungen führe und daher unangemessen sei. Es sei auch widersprüchlich, einerseits die Samtgemeindeebene durch den Zusammenschluss von Samtgemeinden gemäß § 1 Lüchow-Dannenberg-Gesetz zu stärken, andererseits genau diese Ebene durch den Entzug von Aufgaben gemäß § 4 Lüchow-Dannenberg-Gesetz wieder zu schwächen. Zudem würden durch § 4 Lüchow-Dannenberg-Gesetz die Antragstellerinnen anders behandelt als alle anderen Gemeinden im Lande Niedersachsen, ohne dass für diese Ungleichbehandlung sachliche Gründe erkennbar seien.

§ 4 Lüchow-Dannenberg-Gesetz erfordere umfangreiche verwaltungsorganisatorische Maßnahmen. Werde der Vollzug dieser Vorschrift durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht bis zur Entscheidung des Staatsgerichtshofs in der Hauptsache ausgesetzt, sei in der Zwischenzeit die ordnungsgemäße Erfüllung der Verwaltungsaufgaben gefährdet. Denn dem Landkreis Lüchow-Dannenberg fehle das notwendige Personal, die auf ihn übergehenden Aufgaben wahrzunehmen. Von den mit der Erledigung dieser Aufgaben bisher betrauten Mitarbeitern der Samtgemeinden könne nicht verlangt werden, diese Aufgaben bis zum Erfolg der Antragstellerinnen in der Hauptsache bei dem Landkreis zu erfüllen. Den Bürgern der antragstellenden Gemeinden könne nicht zugemutet werden, für alltägliche Verwaltungsgeschäfte die Kreisverwaltung in Lüchow aufzusuchen. Würde bei einem Erfolg der Antragstellerinnen in der Hauptsache die ursprüngliche Kompetenzzuweisung auf die Samtgemeindeebene wieder aufleben, rief dies „Hin und Her“ von Verwaltungszuständigkeiten bei den Bürgern erhebliche Rechtsunsicherheit hervor.

#### II.

Der Staatsgerichtshof hat dem Niedersächsischen Landtag und der Niedersächsischen Landesregierung gemäß § 15 StGHG Gelegenheit gegeben, zu dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung Stellung zu nehmen. Der Landtag hat beschlossen, eine Stellungnahme nicht abzugeben. Die Landesregierung ist dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entgegengetreten. Sie hat ausgeführt:

§ 4 Lüchow-Dannenberg-Gesetz werde sich im Hauptsacheverfahren als verfassungsgemäß erweisen. Artikel 57 Abs. 3 NV gewährleiste den Gemeinden in gleicher Weise wie Artikel 28 Abs. 2 GG lediglich die Aufgaben des eigenen, nicht aber die des übertragenen Wirkungskreises. Dies ergebe sich aus der Entstehungsgeschichte sowie aus dem systematischen Zusammenhang mit Artikel 57 Abs. 4 NV, der ersichtlich von einem dualistischen Aufgabenmodell ausgehe und bei einem anderen Verständnis leer liefe. Selbst wenn man aber auch die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in die Garantie des Art. 57 Abs. 3 NV einbezöge, sei der dann durch § 4 Lüchow-Dannenberg-Gesetz erfolgende Eingriff gerechtfertigt. Die von der regulären Aufgabenverteilung abweichende Sonderregelung für die Gemeinden im Landkreis Lüchow-Dannenberg sei durch die außergewöhnliche Situation dieses Landkreises gerechtfertigt. Diese werde gekennzeichnet durch eine geringe Einwohnerzahl bei großer Fläche und daher eine sehr niedrige Bevölkerungsdichte. Zugleich sei die Verwaltungsstruktur besonders kleinräumig und deshalb sehr kostenintensiv. Nur durch den Aufgabenübergang auf den Landkreis könnten die Verwaltungskosten dauerhaft gesenkt werden. Die Kommunalverfassungsbeschwerde verspreche daher keine Aussicht auf Erfolg, weshalb der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung schon aus diesem Grunde abgelehnt werden müsse. Im Übrigen träfe die Antragstellerinnen — wie jeden anderen Rechtsunterworfenen auch — lediglich das normale Vollzugsrisiko, das immer bei der Verabschiedung eines neuen Gesetzes bestehe. Dies allein rechtfertige aber nicht den Erlass einer einstweiligen Anordnung, weil andernfalls bei jeder gegen ein Gesetz gerichteten Kommunalverfassungsbeschwerde der Vollzug des Gesetzes bis zur Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen sei.

## B.

### I.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig. Der Staatsgerichtshof ist gemäß Artikel 54 Nr. 5 NV i. V. m. §§ 8 Nr. 10, 36 StGHG zur Entscheidung in der Hauptsache berufen, ob § 4 Lüchow-Dannenberg-Gesetz mit Artikel 57 NV vereinbar ist.

Die Antragstellerinnen haben beantragt, den Vollzug des § 4 Lüchow-Dannenberg-Gesetz bis zur Entscheidung über die Kommunalverfassungsbeschwerde auszusetzen. Der Staatsgerichtshof versteht diesen Antrag in der Weise, dass er sich lediglich gegen § 4 Abs. 1 Lüchow-Dannenberg-Gesetz richtet, wonach der Übergang der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Antragstellerinnen zu 2) bis 8) und 10) von den Antragstellerinnen zu 1) und 9) auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg angeordnet wird. Denn § 4 Abs. 2 Lüchow-Dannenberg-Gesetz schreibt vor, dass die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises von den gemäß § 1 Lüchow-Dannenberg-Gesetz neu zu bildenden Samtgemeinden Lüchow und Elbtalaue wahrgenommen werden. Es ist nicht ersichtlich, dass die Antragstellerinnen durch diese Übergangsregelung beeinträchtigt sein könnten. So haben auch die Antragstellerinnen in ihrem letzten Schriftsatz selbst betont, dass sich ihre Rechtsverfolgung ausschließlich gegen den sofortigen Übergang der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises auf den Landkreis richte.

Sämtliche Antragstellerinnen sind antragsberechtigt. Die Antragsberechtigung bei der einstweiligen Anordnung bemisst sich nach der Beschwerdeberechtigung in der Hauptsache. Eine Kommunalverfassungsbeschwerde kann gemäß Artikel 54 Nr. 5 NV, §§ 8 Nr. 10, 36 StGHG von „Gemeinden und Gemeindeverbänden“ erhoben werden. Die Antragstellerinnen zu 2) bis 8) als Mitgliedsgemeinden der Antragstellerin zu 1) sowie die Antragstellerin zu 10) als Mitgliedsgemeinde der Antragstellerin zu 9) sind geeignete Beschwerdeführerinnen einer kommunalen Verfassungsbeschwerde. Dasselbe gilt für die Antragstellerinnen zu 1) und 9), die als Samtgemeinden den Status eines Gemeindeverbandes i. S. des Artikels 54 Nr. 5 NV haben (vgl. Nds. StGHE 3, 199 [212]).

Sowohl die Antragstellerinnen zu 1) und 9) als auch die Antragstellerinnen zu 2) bis 8) und 10) sind antragsbefugt. Die Antragstellerinnen zu 1) und 9) sind Samtgemeinden, die bisher gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 NGO die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden erfüllt haben. Durch den in § 4 Abs. 1 Lüchow-Dannenberg-Gesetz angeordneten Aufgabenübergang auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg wird ihnen kraft Gesetzes die Zuständigkeit für diese Aufgabe entzogen. Die Antragstellerinnen zu 2) bis 8) und 10) sind Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden. Zwar nehmen sie schon nach der derzeitigen Rechtslage gemäß § 72

Abs. 2 Satz 1 NGO im Unterschied zu den nicht in Samtgemeinden zusammengeschlossenen (Einheits-)Gemeinden die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nicht mehr selbst wahr. Auf der anderen Seite macht es für eine Mitgliedsgemeinde durchaus einen Unterschied, ob die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises von der Samtgemeinde wahrgenommen werden, auf deren Bildung und deren Organisation eine Mitgliedsgemeinde unmittelbar Einfluss nehmen kann (vgl. § 73 Abs. 2 NGO), oder ob die Wahrnehmung dieser Aufgaben dem Landkreis obliegt, gegenüber dem eine Mitgliedsgemeinde keine rechtlich gesicherten Einflussmöglichkeiten hat. Für die Antragstellerinnen zu 2) bis 8) und 10) ist es deshalb von Bedeutung, auf welcher ihnen übergeordneten Ebene die Aufgaben angesiedelt werden.

## II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist jedoch nicht begründet. Nach § 12 Abs. 1 StGHG i. V. m. § 32 Abs. 1 BVerfGG kann der Staatsgerichtshof im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Wegen der meist weittragenden Folgen, die eine einstweilige Anordnung in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren auslöst, ist — wie schon der Wortlaut des § 32 Abs. 1 BVerfGG ausweist — bei der Prüfung der Voraussetzungen ein strenger Maßstab anzulegen. Dieser Maßstab verschärft sich aus Achtung vor dem unmittelbar demokratisch legitimierten Gesetzgeber dann, wenn die Aussetzung des Vollzugs eines Gesetzes beantragt wird (st. Rspr.; vgl. BVerfGE 82, 310 [312 f.]; LVerfGE 14, 175 [177]). Zwar ist selbst in einem solchen Fall der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht schlechthin ausgeschlossen, es bedarf aber besonders schwerwiegender Gründe, die den Erlass dringend geboten erscheinen lassen.

Bei der Entscheidung haben die Gründe, die die jeweiligen Antragsteller für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Vorschrift anführen, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben. Denn es wäre nicht angängig, den Erlass einer einstweiligen Anordnung von etwas Ungewissem, der summarischen Abschätzung der Erfolgchancen der Hauptsache, abhängig zu machen.

Für die Entscheidung kommt es deshalb in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Urte. vom 10. 7. 1990, BVerfGE 82, 310; Beschl. vom 3. 5. 1994, BVerfGE 91, 70; Beschl. vom 26. 3. 2003, BVerfGE 108, 45; Beschl. vom 25. 1. 2005, BVerfGE 112, 216) und der Verfassungsgerichte der anderen Länder (z. B. Bbg. VerfG, Urte. vom 22. 12. 1993, LVerfGE 1, 214; Beschl. vom 20. 3. 1997, LVerfGE 6, 101; Beschl. vom 19. 6. 2003, LVerfGE 14, 175; LVerfG LSA, Beschl. vom 24. 7. 2001, LVerfGE 12, 387; Thür. VerfG, Urte. vom 20. 12. 1997, LVerfGE 6, 373) auf eine Abwägung der Folgen an, die eintreten, wenn die begehrte einstweilige Anordnung nicht erlassen würde, die Kommunalverfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erginge, der Verfassungsbeschwerde der Erfolg aber versagt bliebe. Dabei muss das normale Vollzugsrisiko des angegriffenen Gesetzes freilich außer Betracht bleiben. Denn mit dem Vollzug von Gesetzen, die in die Aufgaben-, Personal- und Verwaltungsstruktur kommunaler Verwaltungen eingreifen, sind regelmäßig gewichtige finanzielle und organisatorische Folgen verbunden. Wenn sich ein solches Gesetz als verfassungswidrig erweist, wird der durch seinen vorausgegangenen Vollzug nutzlos vertane Aufwand zunächst fast immer nachteiliger erscheinen als ein vorübergehendes Hinausschieben des Vollzugs des Gesetzes. Würde die vor Erlass einer einstweiligen Anordnung vorzunehmende Abwägung dadurch bestimmt, wäre die Aussetzung des Vollzugs eines solchen Gesetzes praktisch die Regel. Die Berücksichtigung des Vollzugsrisikos im Rahmen der Folgenabwägung würde mithin der Verfassungsbeschwerde in diesen Fällen stets zu einem Suspensiveffekt verhelfen, den sowohl das Bundesverfassungsgerichtsgesetz als auch das Gesetz über den Staatsgerichtshof — im Unterschied etwa zu § 80 Abs. 1 VwGO — ersichtlich nicht gewollt haben. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 12 Abs. 1 StGHG i. V. m. § 32 Abs. 1 BVerfGG setzt deshalb ein erhebliches Mehr an Nachteilen voraus als die Abwendung des normalen Risikos, das der Vollzug eines mit der Kommunalverfassungsbeschwerde angegriffenen Gesetzes stets mit sich bringt (vgl. Nds. StGHE 1, 307 [315]; 3, 128 [134]).

Schwerwiegende Nachteile, die über das normale Vollzugsrisiko des § 4 Abs. 1 Lüchow-Dannenberg-Gesetz hinausgehen

und deswegen die Suspendierung dieser Bestimmung aus Gründen des Gemeinwohls unabweisbar geboten erscheinen lassen, haben die Antragstellerinnen nicht darlegen können. Solche Nachteile sind mit dem Vollzug dieser Vorschrift auch nicht verbunden.

Soweit die Antragstellerinnen geltend machen, der ordnungsgemäße Verwaltungsvollzug sei gefährdet, falls bis zur Entscheidung des Staatsgerichtshofs in der Hauptsache die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg übergangen, beschreiben sie lediglich das normale Vollzugsrisiko, welches mit jedem Gesetz verbunden ist, das den Übergang von Verwaltungszuständigkeiten anordnet. Auch beim Vollzug anderer kompetenzverlagernder Gesetze können sowohl für die aufgabenabgebende als auch für die aufgenommene Stelle zunächst Umstellungsschwierigkeiten entstehen, ohne dass dies schon die Aussetzung der Vollziehung des Gesetzes zu rechtfertigen vermag. Es ist nicht ersichtlich, dass § 4 Abs. 1 Lüchow-Dannenberg-Gesetz sich insoweit von anderen kompetenzverlagernden Gesetzen unterscheidet.

Wenn die Antragstellerinnen sich darauf berufen, dem Landkreis Lüchow-Dannenberg fehle das notwendige Personal, die auf ihn übergehenden Aufgaben wahrzunehmen, rügen sie die Verletzung fremder, nicht eigener Rechte. Sähe der Landkreis Lüchow-Dannenberg sich tatsächlich nicht in der Lage, diese Aufgaben wahrzunehmen, wäre es dessen Sache — nicht die der Antragstellerinnen — dies gerichtlich geltend zu machen.

Im Hinblick auf die Mitarbeiter der Antragstellerinnen zu 1) und 9), die bisher mit der Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises beschäftigt waren, kann dahinstehen, ob die Antragstellerinnen als Dienstherrn bzw. Arbeitgeber überhaupt deren Rechte in diesem Verfahren geltend machen können (dagegen: Berl. VerfG, Beschl. vom 9. 2. 1995, LVerfGE 3, 16 [20]) oder ob die Mitarbeiter nicht selbst um — gegebenenfalls fachgerichtlichen — Rechtsschutz nachsuchen müssten. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass die Mitarbeiter durch den Übergang der Aufgaben auf den Landkreis bis zum Ende des Hauptsacheverfahrens unzumutbar belastet würden. Vielmehr gehört es zum Risiko jedes Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung, dass der von ihm bisher wahrgenommene Aufgabenbereich Wandlungen unterworfen wird und dies sogar bis zum vollständigen Verlust dieser Aufgabe bei dem bisherigen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber führen kann. Die sich daraus möglicherweise im Einzelfall ergebenden beamteten- oder arbeitsrechtlichen Folgen sind aber nicht geeignet, den Vollzug des Gesetzes insgesamt in Frage zu stellen.

Es kann ebenfalls dahinstehen, ob die Antragstellerinnen in diesem Verfahren Belange ihrer Bürger geltend machen können (dagegen auch: Berl. VerfG, Beschl. vom 9. 2. 1995, LVerfGE 3, 16 [20]) oder ob diese bei möglichen Beeinträchtigungen nicht vielmehr selbst zur gerichtlichen Verteidigung ihrer Rechtspositionen aufgerufen wären. Jedenfalls sind keine solchen Belastungen der Bürger zu erkennen, die es rechtfertigen, bis zur Entscheidung in der Hauptsache den Vollzug des § 4 Abs. 1 Lüchow-Dannenberg-Gesetz auszusetzen. Die Tatsache, dass die Bürger künftig zur Erledigung von Verwal-

tungsangelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises den Sitz der Kreisverwaltung in Lüchow aufzusuchen haben, mag für die Betroffenen lästig sein — einen Grund, den Gesetzesvollzug auszusetzen, stellt dieses Erschweren nicht dar.

Soweit die Antragstellerinnen bei Vollzug des § 4 Abs. 1 Lüchow-Dannenberg-Gesetz darüber hinaus einen immateriellen Nachteil dergestalt befürchten, dass das Rechtsverständnis ihrer Bürger leiden könne, wenn ein Gesetz vollzogen werde, dem verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen, oder wenn sich ein bereits vollzogenes Gesetz nachträglich als nicht mit der Verfassung vereinbar erweise, so machen sie damit auf ein außerrechtliches Risiko aufmerksam, dass nicht als Gesetzesunterworfenene, sondern den Gesetzgeber trifft. Denn es liegt im Verantwortungsbereich des Gesetzgebers, ob er trotz der im Gesetzgebungsverfahren geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken bereit ist, ein solches Risiko in Kauf zu nehmen. Die Antragstellerinnen dürfen ihre eigene Risikobewertung nicht an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers setzen.

Auch im Übrigen haben die Antragstellerinnen nichts vorgebracht, was über das reguläre Vollzugsrisiko hinausginge. Es ist nicht ersichtlich, dass die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung der Antragstellerinnen durch den Übergang der Aufgaben auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg für die Dauer des Hauptsacheverfahrens ausgehöhlt würde. Es sind auch keine anderen Gründe von vergleichbarem Gewicht für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erkennbar. Das Vollzugsrisiko, welches den Antragstellerinnen durch den Übergang von Aufgaben auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg zum 1. 11. 2006 auferlegt wird, hält sich deshalb innerhalb des normalen Maßes.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung war daher abzulehnen.

Das Verfahren ist gemäß § 21 Abs. 1 StGHG gerichtskostenfrei.

Auslagen sind gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 StGHG nicht zu erstatten.

— Nds. MBl. Nr. 42/2006 S. 1376

## Stellenausschreibung

Bei der **Samtgemeinde Meinersen**, Landkreis Gifhorn, (ca. 21 000 Einwohnerinnen und Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

### **der Leiterin oder des Leiters des Kämmereiamtes**

neu zu besetzen.

Nähere Angaben zum Aufgabenbereich, den Anforderungen sowie zur BesGr. oder EntgeltGr. finden Sie im Internet unter [www.sg-meinersen.de](http://www.sg-meinersen.de).

— Nds. MBl. Nr. 42/2006 S. 1378

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**